

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der Erlassung eines Digitalisierungskonzepts nach Maßgabe des § 21 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, in Verordnungsform.

Ziel:

Erlassung eines Digitalisierungskonzepts zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderer Mediendienste in Österreich (Digitalisierungskonzept 2021) sowie zur Schaffung im Bereich Fernsehen der Möglichkeit des Umstiegs auf andere Standards um technischen Entwicklungen (etwa Einsatz von VVC oder 5G Broadcast) Rechnung tragen zu können, ab 01.07.2021.

Inhalt / Problemlösung:

Das Digitalisierungskonzept 2017 gemäß § 21 AMD-G vom 26.04.2017, KOA 4.000/17-008, hatte insbesondere die Vorbereitung der Ausschreibung der beginnend mit 2018 auslaufenden Zulassungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen und die Schaffung von Regelungen für die Fortentwicklung des digitalen terrestrischen Hörfunks im Standard DAB+ zum Inhalt. Beginnend mit 2021 steht zunächst die Vorbereitung der Ausschreibung der 2022 auslaufenden Zulassungen von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen an. Diesen folgen die 2023 auslaufenden bundesweiten Zulassungen MUX D, E und F. In Einklang mit den dem 6. Abschnitt des AMD-G zu entnehmenden Zielen der Unterstützung der Ermöglichung der Einführung, des Ausbaus und der Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen und der Beachtung der technischen Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien, wird nicht nur für die im Rahmen dieses Digitalisierungskonzept vorgesehenen Ausschreibungen im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens eine Öffnung für neue Standards über DVB-T2 und HD hinaus vorgesehen, sondern der Einsatz neuer Standards auch bei bestehenden Zulassungen ermöglicht. Weiters wird das Digitalisierungskonzept den mit den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten begonnenen Weg der sich an den Erfordernissen des Marktes orientierten Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ fortsetzen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der näheren Ausgestaltung der Vorgaben für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk wird die chancengleiche Weiterentwicklung der Rundfunkverbreitungsplattformen Terrestrisch, Kabel und Satellit gesichert. Die Schaffung bzw. die Fortsetzung der Möglichkeit der digitalen terrestrischen Übertragung von Programmen für die Rundfunkveranstalter gewährleistet einen nachhaltigen Ausbau der Netze und des Angebots. Damit können die Arbeitsplätze in dem Bereich gesichert werden. – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürgern vorgesehen. Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Digitalisierung der Rundfunklandschaft führt – sowohl im Bereich des Hörfunks, des Fernsehens sowie weiterer (künftiger) multimedialer Dienste – zu einer gesteigerten Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmer

Dementsprechend kann mit der Fortführung der Digitalisierung Konsumenten nicht nur ein größeres Angebot an digital terrestrisch empfangbaren Programmen zur Verfügung gestellt werden, sondern die digital verbreiteten Programme können in einer besseren Empfangsqualität angeboten werden. Überdies kommt es mit der Fortentwicklung der Digitalisierung zu einem größeren Angebot an „anderen Mediendiensten“, die zusätzlich zu Rundfunkprogrammen über die digitalen Multiplex-Plattformen bereitgestellt werden können. Diesem Ziel der Gewährleistung eines vielfältigen Angebots an multimedialen Diensten trägt auch der Umstand Rechnung, dass mit dem Einsatz neuer Standards eine im Interesse des Nutzers effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen ermöglicht wird. Des Weiteren kommt es zur frequenzökonomischen Nutzung des vorhandenen Frequenzspektrums. Zudem kann der Bestand der Übertragungsplattform Terrestrik im Bereich Hörfunk und Fernsehen erhalten und durch den Einsatz zukunftsträchtiger Technologien auch auf längere Zeit gesichert werden.

Mit einem im Hörfunkbereich über mehrere Jahre hinweg dauernden Parallelbetrieb der Übertragungsstandards DAB+ und UKW ergibt sich für Konsumenten kein unmittelbarer Zwang zum Umstieg und zu damit verbundenen Aufwendungen für neue Empfangsgeräte. Andererseits wird der Konsument bereits jetzt darauf hingewiesen, dass er damit rechnen muss, dass es möglicherweise in der Zukunft zu einem Umstieg von UKW auf DAB+ kommen kann.

In sozialer Hinsicht ist hervorzuheben, dass mit digitalen Übertragungsstandards Zusatzdienste angeboten werden können, die einen erweiterten Zugang zu digitalen Programmen ermöglichen können und derart die Bereitstellung barrierefreier Inhalte für Rundfunkveranstalter leichter möglich ist.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 21 Abs. 5 und 6 AMD-G ist das Digitalisierungskonzept mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ zu erstellen. Der Entwurf des Digitalisierungskonzeptes wurde daher den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ zur Stellungnahme übermittelt; die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert. Weiters ist gemäß § 21 Abs. 5 AMD-G vorgesehen, dass die Erstellung in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler vorzunehmen ist. Dem wurde durch die Beiziehung des Bundeskanzleramtes während des gesamten Verordnungserlassungsprozesses Rechnung getragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idFBGBl. I Nr. 150/2020, sieht in § 21 Abs. 5 vor, dass die Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler durch Verordnung ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten in Österreich zu erstellen hat. Dabei ist insbesondere ein zeitlicher und technischer Rahmenplan für die Planung und Ausschreibung von Multiplex-Plattformen und Versorgungsgebieten unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen festzulegen. Zu berücksichtigen sind weiters die nutzer- und veranstalterseitige Nachfrage nach digitalen Rundfunk- und Mediendiensten, die Zielsetzungen größtmöglicher Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit und Frequenzökonomie sowie die technische Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien, einschließlich nutzerfreundlicher Umstellungsszenarien.

Mit dem gegenständlichen Digitalisierungskonzept wird die Digitalisierung der österreichischen Rundfunklandschaft fortgesetzt.

Stand der Digitalisierung

Seit 2017 nutzen die österreichischen Fernsehhaushalte ausschließlich einen digitalen Rundfunkempfangsweg für den Empfang ihrer Fernsehprogramme.

Terrestrisches Fernsehen

Die im Oktober 2006 begonnene Digitalisierung des Antennenfernsehens wurde im Frühsommer 2011 mit der Abschaltung der letzten analogen Sendestandorte des Österreichischen Rundfunks (ORF) sowie dem Ablauf der letzten analogen Fernsehzulassungen 2012 vollzogen. Der Anteil der Fernsehhaushalte, deren einziges oder wichtigstes Fernsehempfangsgerät mit digitalem Antennenfernsehen versorgt wird, liegt bereits seit Jahren konstant bei rund 6 % aller Fernsehhaushalte. Daneben empfangen mehr als 10 % der Fernsehhaushalte auf ihrem Zweitgerät terrestrisches Fernsehen.

Die bundesweite Bedeckung MUX A, die seit 2017 auf DVB-T2 umgestellt ist, verfügt über eine technische Reichweite von ca. 98 %, die mit 317 Sendeanlagen erreicht wird. Auf MUX A werden nur noch die Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie die zugehörigen Zusatzdienste des ORF verbreitet.

Die übrigen bundesweiten Bedeckungen MUX B, D, E und F, die seit Oktober 2016 vollständig auf DVB-T2 umgestellt worden sind, erreichen mit ihren jeweils 43 in Betrieb befindlichen Sendeanlagen einen Versorgungsgrad von ca. 92 % der Bevölkerung. Verbreitet werden hier insgesamt 35 Fernsehprogramme (davon 13 HD-Programme), zwei Hörfunkprogramme sowie mehrere Zusatzdienste.

Mit der Bedeckung MUX C ist eine bundesweite Bedeckung zur Etablierung der regionalen bzw. lokalen Gebietsversorgung mit vorwiegend regional oder lokal ausgerichteten Rundfunkprogrammen vorgesehen. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt einerseits neun regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen in unterschiedlichen Regionen Österreichs in Betrieb, die jeweils ein bis zwei regionale oder lokal ausgerichtete Programme verbreiten. Darüber hinaus gibt es fünf regionale Multiplex-Plattformen in Wien, Graz, Linz, Innsbruck sowie Bregenz, die neben einem regional oder lokal ausgerichteten Programm auch ein über alle Multiplex-Plattformen einheitliches Programm bouquet mit neun Fernsehprogrammen aufweisen. Die technische Reichweite dieser Multiplexe beträgt aktuell rund 64 % der österreichischen Bevölkerung, die mit 35 Sendeanlagen erzielt wird.

Satellitenfernsehen

Mit der Abschaltung der analogen Ausstrahlung von Programmen wurde der Satellitenbereich mit Ende April 2012 vollständig digitalisiert.

Rund 50 % der österreichischen Fernsehhaushalte nutzen die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres Fernsehempfangsgerät.

Kabelfernsehen und IP-TV

Auch im Bereich des Kabelfernsehens erfolgte die vollständige Digitalisierung der Netze. Insgesamt stieg die Anzahl der Kabelhaushalte auf Kosten der Satellitenhaushalte wie auch in den letzten Jahren leicht an und liegt nunmehr bei rund 44 % der Haushalte.

Der Anteil der IPTV-Haushalte an der Zahl aller Fernsehhaushalte ist über die letzten Jahre relativ stabil geblieben und liegt bei rund 20 % der digitalen Kabelhaushalte. Damit ist der Wert vergleichbar mit dem Anteil der terrestrisch versorgten Fernsehhaushalte.

Die Digitalisierung des Hörfunks

Im Bereich des Hörfunks sind derzeit zwei Multiplex-Plattformen in Betrieb: eine bundesweite Multiplex-Plattform sowie eine regionale Multiplex-Plattform.

Die bundesweite Multiplex-Plattform MUX I versorgt mit 14 Sendeanlagen insgesamt rund 6,9 Mio. Personen oder 78 % der österreichischen Bevölkerung. Über die Multiplex-Plattform werden 15 Programme verbreitet. Die regionale Multiplex-Plattform MUX II – Wien versorgt im Großraum Wien rund 2,2 Mio. Personen mit einer in Betrieb befindlichen Sendeanlage. Auf der Multiplex-Plattform finden sich 15 Programme und einige Zusatzdienste wie die Emergency Warning Function zur Darstellung von Warnungen im Krisenfall.

Medienpolitische Zielsetzungen

Das Digitalisierungskonzept 2021 baut auf den Zielen der vorangegangenen Konzepte aus den Jahren 2003 bis 2017 auf.

Mit dem weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen soll Österreichs Identität in medien- und kulturpolitischer Hinsicht gewahrt werden und den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zu den terrestrischen Übertragungsplattformen im Hörfunk- und Fernsehbereich gesichert werden. Dies kann die Grundlage für eine Vielzahl neuer Entwicklungen, Angebote und Herausforderungen bilden. Dieses ausgebaut, vielfältigere Angebot an Rundfunk- und Mediendiensten steht wiederum den Nutzern zur Verfügung.

Digitales terrestrisches Fernsehen

Mit den Vorläuferkonzepten wurde im Bereich des Fernsehens die Digitalisierung abgeschlossen. Bereits 2013 konnte mit der Einführung von DVB-T2 begonnen werden, die Digitalisierung nicht nur einzuführen, sondern fortzuentwickeln. Damit und mit der Neuvergabe von MUX A/B im Standard DVB-T2 wurde das bundesweit (bzw. in den Ballungsräumen) verfügbare Programmangebot auf rund 50 Fernsehprogramme unter teilweiser Nutzung von HbbTV als Schnittstelle zwischen Terrestrik und Internet erweitert. Als Vorteile der Digitalisierung kamen dabei weniger Frequenzen zum Einsatz und es konnte nicht nur die Anzahl der Programme erhöht werden, sondern mit der Verbreitung von HD-Programmen auch die Qualität des Bildsignals stark verbessert werden. Nach der Neuverteilung von Frequenzen im Rahmen der sog. Digitalen Dividende I und II (Verlust eines Frequenzspektrums von 694 bis 862 MHz für den Rundfunk im Laufe der Jahre 2010 bis 2020) konnte – dank der massiven Effizienzsteigerungen der Rundfunkbranche – seitens der Rundfunkbranche auch ein gewichtiger Beitrag zu Gunsten des Ausbaus von mobilem Breitband geleistet werden.

Wie die Nutzungszahlen zeigen, weist die terrestrische Verbreitung von Fernsehen nunmehr seit Jahren neben einer konstanten Nutzung auch – aus medienpolitischer Sicht – ein meinungsvielältiges Programmangebot auf. Beides gilt es mit der neuerlichen Vergabe der drei kommerziellen bundesweiten Multiplex-Plattformen zu sichern und für die nächsten Jahre dieses Angebot für die Nutzer und die Rundfunkveranstalter zukunftsfit zu gestalten. Daher beschränkt sich das Digitalisierungskonzept hinsichtlich technischer Standards nicht nur auf die derzeit state-of-the-art-Standards, sondern sieht aufgrund der Laufzeit der Zulassungen von zehn Jahren eine entsprechende Flexibilität im Bereich der einzusetzenden Standards vor, um auch weiterhin terrestrischen Rundfunk als tragfähige, wirtschaftlich umsetzbare Möglichkeit der Verbreitung von Programmen im Interesse der Meinungs- und Programmvielfalt für die Konsumenten bzw. Nutzer verfügbar zu haben und den Rundfunkveranstaltern und Betreibern von Multiplex-Plattformen eine Entwicklungsperspektive ihrer Angebote bieten zu können.

Daher wird insbesondere bei den bundesweiten, aber auch bei den regionalen Multiplex-Plattformen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine technische Öffnungsklausel vorgesehen, um nicht zu starr an bestimmte Standards gebunden zu sein. Nicht unberücksichtigt bleiben darf dabei – neben der Veranstalterseite, die bereit sein muss, entsprechende Inhalte zu produzieren – auch die Nutzerseite, für die der Einsatz neuer Standards mit einem Austausch der Empfangsgeräte – und damit einem Kostenaufwand – verbunden ist. Auf den Ausgleich dieser drei Interessenlagen wird die Regulierungsbehörde im Rahmen der Ausschreibungsverfahren entsprechend zu achten haben.

Andererseits ist jedoch derzeit nicht absehbar, dass einer der Standards zeitlich unmittelbar die derzeit eingesetzten Standards DVB-T2 bzw. MPEG4 ablösen wird. Es laufen zwar in Österreich mehrere Pilotversuche, etwa zur Erprobung von Ultra High Definition (UHD) sowie von 5G Broadcast. Bei UHD handelt es sich um einen möglichen Nachfolgestandard im Bereich der Bildauflösung, womit eine viermal

so hohe Auflösung wie bei Full HD erreicht werden kann. Mit 5G Broadcast wird derzeit ein Übertragungsstandard erprobt, der möglicherweise als Ergänzung zu DVB-T2 bzw. längerfristig als Nachfolgestandard von DVB-T2 zum Einsatz kommen könnte.

Wie bereits in den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten wird für lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen die Regulierungsbehörde – abseits der Neuvergabe von auslaufenden Zulassungen – auch in Zukunft keine regelmäßige Ausschreibung (wie etwa noch im Digitalisierungskonzept 2007 vorgesehen) vorgenommen. Zum Fortbestand von MUX C über die nunmehr vorgenommenen Ausschreibungen hinaus besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit des Ausbaus lokaler oder regionaler Multiplex-Plattformen auf Basis der individuellen Nachfrage einzelner Anbieter in einer bestimmten Region. Dieser Ausbau ist jedoch in frequenztechnischer Hinsicht davon abhängig, ob entsprechende freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird jedoch von Seiten der Regulierungsbehörde kein Ausbau von regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen vorgeschrieben.

Digitaler Hörfunk

Mit dem Digitalisierungskonzept 2015 wurde die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Jahr 2017 geschaffen, und wurden auf dieser Grundlage die Zulassungen zur Errichtung und zum Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform sowie einer regionalen im Raum Wien erteilt. Mit der Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk gehen grundsätzlich auch Überlegungen der weiteren Verwendung des UKW-Bandes einher. Ein Zeitpunkt für die Abschaltung von UKW ist derzeit aber auch nicht vorgesehen.

Gründe für eine geänderte Einschätzung hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Übertragungstechnologie DAB+ sind nicht aufgetreten, weshalb weiterhin nur DAB+ als Übertragungsstandard festgelegt wird. Andere digitale terrestrische Übertragungstechnologien speziell für Hörfunk kommen in Europa derzeit nicht nennenswert zum Einsatz und es sind auch keine entsprechenden Empfangsgeräte verfügbar.

Andere Mediendienste

Mit der Novellierung des vormaligen „Privatfernsehgesetzes“ und seiner Umbenennung in das „Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz“ hat der Gesetzgeber im Oktober 2010 auch auf die vielfältigen Entwicklungen zusätzlicher Angebote reagiert, die nicht mehr mit dem klassischen Rundfunkbegriff zu beschreiben sind und dennoch von einem praktisch unbegrenzten Publikum empfangen werden können.

Für internetbasierte Zusatzdienste hat sich der Übertragungsstandard HbbTV durchgesetzt. Eine nähere Regulierung etwa zum Erhalt der technischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten erscheint der KommAustria hier derzeit nicht notwendig.

Die Bandbreite von über das Internet angebotenen und am Computer (Rechner) nutzbaren Videoinhalten reicht vom Nachrichten- oder Servicebeitrag, der den Text einer Website optisch ergänzt oder erläutert, bis hin zu kommerziellen Video on Demand-Services aus dem Unterhaltungsbereich. Derartige Angebote sind auch auf hybrid ausgelegten Fernsehgeräten mit Rundfunk- und Breitbandanschluss empfangbar, wobei Gerätehersteller und Infrastrukturbetreiber zum Teil dazu proprietäre Abrufplattformen anbieten, deren Inhalte sie selbst bestimmen. Der öffentlich-rechtliche und einige private Rundfunkveranstalter bieten hingegen derartige Produkte auf Basis von HbbTV an, einem offenen technischen Standard, der in Empfangsgeräten implementiert ist und dem Nutzer per Breitbandanschluss über das Internet den Zugriff auf Videoservert des Rundfunkveranstalters bietet.

Die Digitalisierung des Fernsehens und die Konsumenten

Nicht nur mit der Digitalisierung der Rundfunkübertragung, sondern auch mit der Digitalisierung der Empfangsgeräte wurde das ehemalige analoge Rundfunk-Empfangsgerät („das Radio“) zum Multi-Empfänger, dessen Lebensdauer nicht mehr allein von der Herstellungsqualität abhängt, sondern auch von der Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts und dem Willen des Konsumenten, damit Schritt zu halten.

Mit der Erweiterung des Angebots im Bereich der Terrestrik um das DVB-T2 Angebot wurde bereits 2013 Konsumenten die Möglichkeit geboten, mehr Programme bzw. bestehende Programme mit einer besseren Qualität empfangen zu können. Mit der digitalen Übertragung wird auch die Verzahnung zwischen klassischer Rundfunkübertragung und der Anbindung der neuen Endgeräte an das Internet und damit die Erweiterung des Angebots für den Konsumenten gefördert.

Und abseits der Nutzung des TV-Gerätes als Rundfunkempfänger bieten Smart-TVs heutzutage schon weit mehr als nur die Möglichkeit des linearen Fernsehkonsums. Die Anbieter der Smart-TVs haben sich zu Aggregatoren von Inhalten entwickelt, die aber auch die Kontrolle über diesen Zugang innehaben. So kann

die Entscheidung für eine bestimmte Marke eines Smart-TVs auch bestimmen, zu welchen APPs der Konsument Zugang erhält.

Die Digitalisierung des Hörfunks und die Konsumenten

Ähnlich wie bei der Einführung von DVB-T2 wird bei der Einführung von DAB+ der Weg beschritten, keinen Umstiegsdruck auf die Konsumenten durch die Vorgabe einer mehr oder weniger kurzen Simulcastphase oder eines Abschalttermins auszuüben. Dies würde zur Notwendigkeit des Umtausches einer großen Anzahl an Endgeräten in jedem Haushalt führen. Durch den sanften Übergang werden die Interessen der Konsumenten bei der Einführung des digitalen terrestrischen Hörfunks besser berücksichtigt.

Es ist daher – anders als beim Umstieg von analogem auf digitales Fernsehen – nicht angedacht, Simulcastphasen im Rahmen des Digitalisierungskonzepts vorzuschreiben. Vielmehr soll ein sanfter Umstieg erzielt werden und den Rundfunkveranstaltern und den Konsumenten die Wahl der von ihnen genutzten Übertragungs- bzw. Empfangswege überlassen werden. Allfällige Umstiegsszenarien bzw. Ausstiegsszenarien werden nachfolgenden Digitalisierungskonzepten vorbehalten und sich – ähnlich wie der erfolgreiche Umstieg in der Schweiz gezeigt hat – an den Bedürfnissen des Marktes orientieren.

Für die Konsumenten selbst geht die Digitalisierung des Hörfunks mit einer Steigerung des Programmangebots sowie der Empfangsqualität einher. Die weiteren Möglichkeiten, die die digitale Übertragungstechnik bietet, werden derzeit nur teilweise ausgeschöpft, positiv hervorgehoben werden kann aber etwa die Möglichkeit von Warnungen in Krisenfällen.

Technische Ausgangslage und Perspektiven

Seit Beginn der Digitalisierung im Oktober 2006 wurden die Ergebnisse der Planungen der Genfer Frequenzplanungskonferenz (GE06 Konferenz) schrittweise umgesetzt. Konnten die Frequenzressourcen für die erste Ausschreibung von MUX A und B auf leistungsstarke analoge Planeinträge zurückgreifen und waren analoge Kanalbelegungen im benachbarten Ausland zu berücksichtigen, so mussten die Frequenzressourcen für die Ausschreibungen für MUX C, D, E und F bereits auf analoge Abschaltungen im In- und Ausland bzw. weitere internationale Frequenzverhandlungen mit den betroffenen Nachbarverwaltungen zurückgreifen. Dieser Prozess der internationalen Frequenzverhandlungen und der damit verbundenen Änderungen des Genfer Frequenzplanes 2006 wird gerade durch den Verlust von Frequenzbereichen im Rahmen der Digitalen Dividende I und II auch für die weiteren Frequenzressourcen mehr denn je benötigt, um leistungsstarke Rundfunknetze auch in Zukunft noch betreiben zu können.

Mit der Digitalisierung werden die zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen effizienter genutzt, weshalb im Vergleich zur analogen Rundfunkausstrahlung eine größere Anzahl von bundesweiten Bedeckungen angeboten werden kann. Insbesondere die Realisierung von Gleichwellennetzen ermöglicht diese Steigerung von zusätzlichen Frequenzressourcen in einem bestimmten Versorgungsgebiet. In analoger Übertragungstechnik konnten etwa drei bundesweite Bedeckungen im VHF und gesamten UHF Band von 470 bis 862 MHz realisiert werden, wohingegen derzeit sechs digitale bundesweite Bedeckungen im verbliebenen UHF Band 470 MHz bis 694 MHz eingesetzt werden. Ziel der Frequenzplanung wird es hier sein, diese Bedeckungen zu sichern und langfristig für Rundfunk bereitzustellen.

Mit der Einführung von DVB-T2 konnte die Nutzung des Frequenzspektrums weiter optimiert werden, wobei die zusätzliche Datenrate nicht nur für weitere Programme herangezogen werden kann, sondern auch zur Übertragung von Programmen in der qualitativ hochwertigen, aber auch datenratenintensiveren Übertragungsform HD sowie für digitale Zusatzdienste. Bei der Übertragung von Programmen in HD-Qualität ist der Zugewinn an Platz nur sehr eingeschränkt. So können etwa über einen DVB-T Multiplex mit Standard-Parametern und MPEG-2 Codierung rund vier SD-Programme übertragen werden, und über einen DVB-T2 Multiplex und MPEG-4 Codierung etwa ebenso viele HD-Programme (Abweichungen sind abhängig von den gewählten Übertragungsparametern möglich). Insoweit kommt der Nutzen in der mit DVB-T2 optimierten Ausnutzung des Frequenzspektrums weitestgehend dem Endkunden in Form einer verbesserten Empfangsqualität zu Gute, und es stehen nicht unbedingt mehr Programmplätze zur Verfügung. Ähnlich könnte sich auch die Situation etwa bei der Einführung von UHD darstellen.

Im Hörfunkbereich stellt sich die frequenzplanerische Situation derzeit etwas differenzierter dar. Aufgrund der Aufteilung der Frequenzblöcke im Genfer Plan 06 – die noch von kleinräumigen DAB-Verbreitungsgebieten unter Nutzung von mobilfunkähnlichen Rundfunknetzen ausgegangen ist, gehen in Europa derzeit die Umplanungen in Richtung der Gestaltung von größeren räumlichen Gebieten unter Nutzung der bestehenden „High Power High Tower“-Rundfunkinfrastruktur. Derzeit stehen Österreich hier sieben bundesweite Bedeckungen sowie eine weitere nicht das ganze Bundesgebiet abdeckende Bedeckung zur Verfügung.

Die österreichische Rundfunkinfrastruktur

Die Versorgungssender der unterschiedlichen Leistungsklassen der analogen Rundfunkversorgung wurden mit der digitalen Übertragungstechnologie im Wesentlichen vollständig übernommen. In nur wenigen Regionen wurden neue Rundfunkstandorte zusätzlich erschlossen, die in erster Linie dazu dienen den „Portable Indoor“ Empfang in den Ballungsräumen zu verbessern. An den meisten Standorten konnte durch Optimierung unterschiedlicher technischer Parameter, wie z.B. Leistung und Antennendiagramm, eine gute digitale Versorgung ermöglicht werden. Auch mit den weiteren Bedeckungen MUX D, E und F wurden nur vereinzelt neue Standorte erschlossen, die jedoch auch für MUX A/B genutzt werden.

Bedingt durch die Übertragungstechnologie DVB-T2 und der topografischen Gegebenheiten in Österreich werden für eine digitale „Vollversorgung“ der österreichischen Bevölkerung 317 Rundfunkstandorte benötigt (MUX A). Im Vergleich zur analogen Rundfunkversorgung waren dadurch etwa 150 Standorte weniger für eine Vollversorgung notwendig.

Betreffend den analogen Hörfunk im UKW Band werden beispielsweise für das bundesweite Hörfunkprogramm „ORF Ö3“ zur Erreichung eines Versorgungsgrades von rund 98 % (in Mono; 97 % Stereo) aktuell ca. 260 Senderstandorte benutzt. Zur Verbreitung des privaten bundesweiten Programms „Kronehit“ werden derzeit ca. 160 Sendestandorte genutzt und damit rund 86 % (in Stereo) der Bevölkerung erreicht, für das zweite bundesweite Hörfunkprogramm „Radio Austria“ werden 79 Standorte genutzt.

Ein Mehrwert der digitalen Übertragungstechnologie liegt beim Fernsehen auch in einer einfachen Empfangbarkeit mit einer Stabantenne, was für den Großteil der Bevölkerung insbesondere in den Ballungsräumen gewährleistet ist. Im ländlichen Raum abseits der Grundnetzrundfunksender ist der Empfang in erster Linie für den stationären Empfang mit einer Dachantenne vorgesehen.

MUX A (bundesweite Bedeckung):

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 98 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme von MUX A zu empfangen.

Derzeit sind mehr 317 Standorte für die digitale Aussendung in Betrieb.

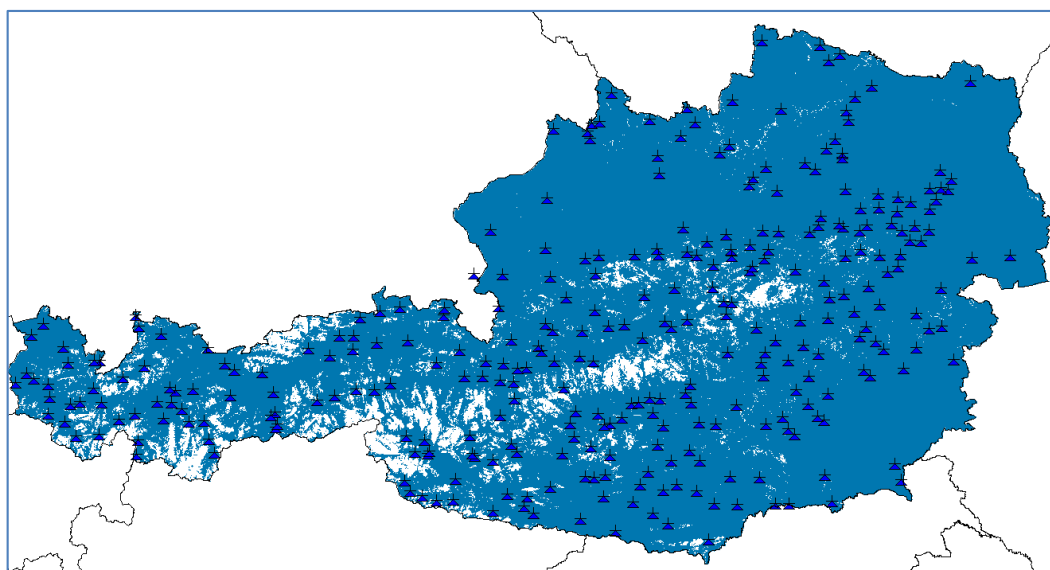


Abbildung 1 - Versorgungskarte MUX A

MUX B, D, E und F (bundesweite Bedeckungen):

Derzeit sind für jede Bedeckung 43 gemeinsam genutzte Standorte für die digitale Aussendung in Betrieb. Sämtliche Anlagen sind bereits auf DVB-T2 umgestellt.

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 92 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme dieser bundesweiten Multiplex-Plattformen zu empfangen.

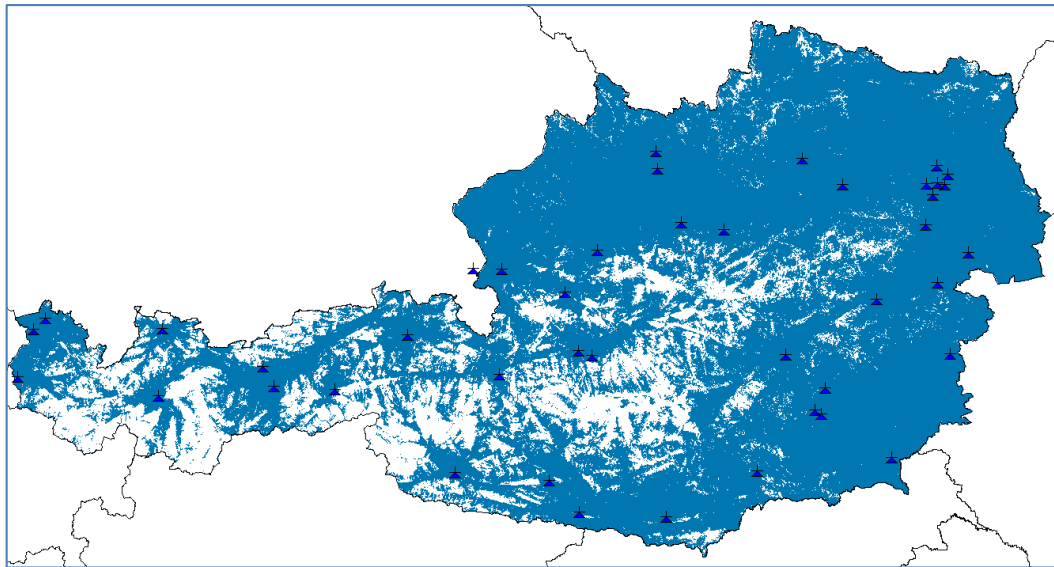


Abbildung 2 - Versorgungskarte MUX B, D, E und F (ident für alle Plattformen)

MUX C (lokale und regionale Multiplexe):

Über eine Dachantenne haben zurzeit ca. 64 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die unterschiedlichen Programme von MUX C zu empfangen.

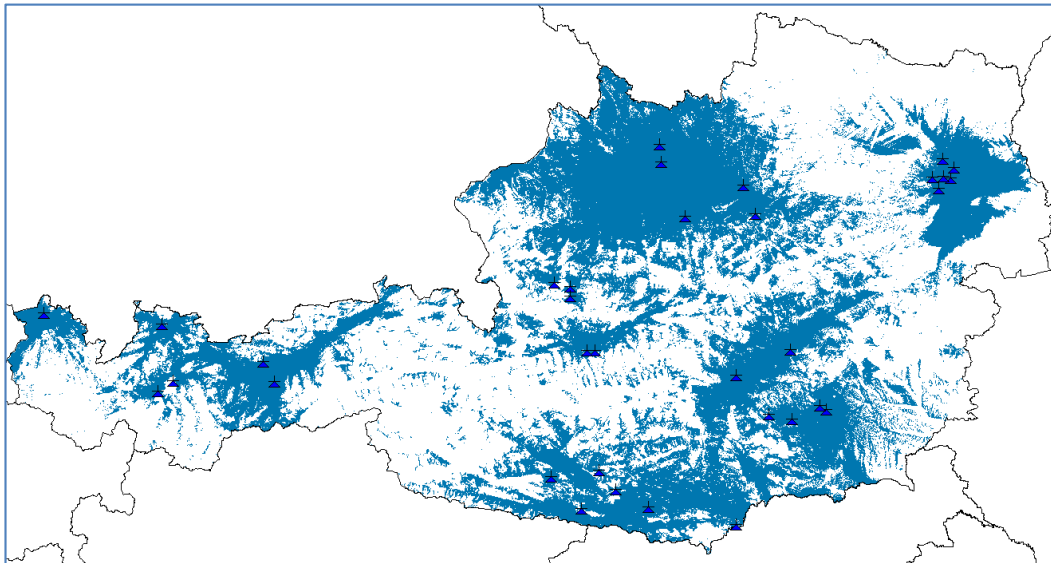


Abbildung 3 - Versorgungskarte MUX C (über sämtliche Multiplex-Plattformen)

MUX I (bundesweite Bedeckung):

Über die Empfangsmöglichkeit „Portable Indoor“ haben zurzeit ca. 75 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die unterschiedlichen Programme von MUX I zu empfangen. Die Versorgung für den Mobilempfang sowie den „Portable Outdoor“ umfasst eine größere Fläche als für den „Portable Indoor“ Empfang.

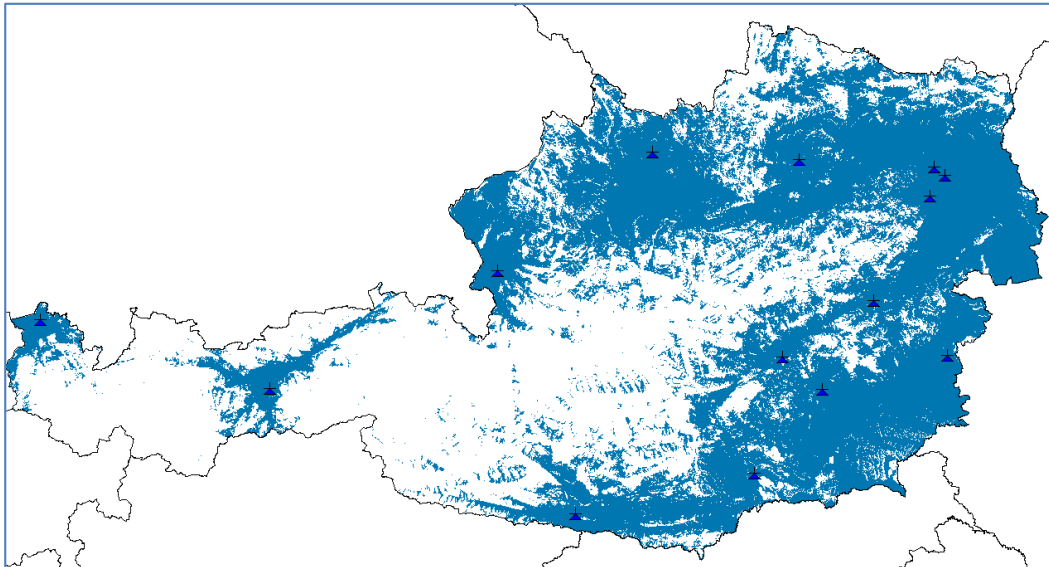


Abbildung 4 - Versorgungskarte MUX I

MUX II (regionaler Multiplex):

Über die Empfangsmöglichkeit „Portable Indoor“ haben zurzeit ca. 25 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die unterschiedlichen Programme des derzeit einzigen regionalen DAB+-Multiplexes MUX II - Wien zu empfangen. Die Versorgung für den Mobilempfang sowie den „Portable Outdoor“ umfasst eine größere Fläche als für den „Portable Indoor“ Empfang.



Abbildung 5 - Versorgungskarte MUX II

Die bestehende Frequenzsituation in Österreich

Ausgehend von den GE06 Planeinträgen in 2006 standen im UHF Rundfunkfrequenzband ursprünglich (mit Ausnahme des Burgenlandes) sieben bundesweite Bedeckungen zur Verfügung. Für die Multiplexe A bis F wurde jeweils eine bundesweite Bedeckung herangezogen. Durch Umwidmung der Nutzung im Frequenzbereich 790 – 862 MHz („Digitale Dividende I“) sowie 694 – 790 MHz („Digitale Dividende II“) standen im Vergleich zum originalen Genfer Frequenzplan GE06 je nach Region bis zu drei Kanäle weniger für Rundfunkdienste zur Verfügung. Bei den internationalen Frequenzverhandlungen zur Freiräumung des 700 MHz Bandes und unter Einbeziehung der DVB-T2 Planungsparameter konnten im verbleibenden UHF

Band von 470 bis 694 MHz fünf nationale Bedeckungen und eine rudimentäre Bedeckung (mit teilweise fehlenden Hochleistungssendern) erzielt werden. Dadurch stehen nunmehr neben den bereits bewilligten bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A, B, D, E und F keine weiteren bundesweiten Bedeckungen für digital terrestrisches Fernsehen mehr zur Verfügung. Es kann daher auch keine Ausschreibung einer bundesweiten Bedeckung für lokales und regionales Fernsehen mehr erfolgen, sondern es können nur – soweit ausreichend Kanäle zur Verfügung stehen – die auslaufenden Zulassungen erneut ausgeschrieben werden bzw. allenfalls sog. White Spaces für einzelne Multiplexe herangezogen werden.

Im VHF Bereich bestehen laut aktuellen GE06 Planeinträgen und unter Einbeziehung der laufenden Frequenzverhandlungen sieben bundesweite DAB Bedeckungen und eine Teilbedeckung zur Verfügung.

Die digitale terrestrische Übertragung mit DAB+

„DAB+“ steht für die Abkürzung „Digital Audio Broadcast“, digitaler Hörfunk mit dem Kodierungsverfahren MPEG-4. Die Standards dafür sind „ETSI EN 300 401“ und „ETSI TS 102 563“.

Diese terrestrische digitale Hörfunkübertragung ist im Frequenzbereich 174 – 230 MHz (auch Band III genannt) angesiedelt. Auf der GE06 Konferenz wurde dafür die technische Planungsgrundlage geschaffen und die internationalen Koordinierungsregeln festgelegt.

Die Übertragung des Signals erfolgt dadurch, dass mehrere Hörfunkprogramme zu einem einzigen Multiplex gebündelt werden, welcher eine Bandbreite von 1,75 MHz besitzt.

Es muss somit für die DAB+ Übertragung eine Multiplexplattform geschaffen werden, welche einen Mix aus den verschiedenen DAB+ Programmen und den optionalen Zusatzdiensten tragen kann.

DAB+ kann über stationären Empfang, portablen Empfang (sowohl „indoor“ bzw. „outdoor“), aber auch über mobilen Empfang im Fahrzeug genutzt werden.

Neben den klassischen „Mono“ und „Stereo“ Aussendungen besteht auch die Möglichkeit für „Surround Sound“ Ausstrahlungen.

DAB+ offeriert Multimediadienste und Datendienste wie Textinformationen, Verkehrsmeldungen oder Notfallmeldungen.

DAB+ bietet eine hohe Klangqualität und unterstützt daneben auch die automatische Umschaltung zwischen DAB+ und FM, AM sowie DRM+ für eine reibungslose Migration zwischen den unterschiedlichen Übertragungssystemen.

Aktuell sind zahlreiche DAB+ Empfänger auf dem Markt erhältlich, aufgrund der aktuell steigenden Stückzahlen sind auch die Kosten für die Endgeräte fallend. Laut Website www.worlddab.org sind einfache DAB+ Empfänger derzeit ab knapp 20€ im Handel erhältlich.

Die Anzahl der möglichen Programme pro Multiplex hängt von der Datenrate, Audiokodierung und Audioqualität ab. Typischerweise finden 12 bis 15 Programme auf einer DAB+ Multiplex-Plattform Platz.

Ein Audioprogramm in Stereo benötigt mit dem MPEG-4 Audiocodec (HE AAC V2+, High Efficiency Advanced Audio Coding) eine Datenrate zwischen 70-80 kbit/Sekunde.

Für Surround Sound wird nur eine geringe zusätzliche Datenrate für die dafür notwendigen Zusatzinformationen benötigt (lt. www.worlddab.org ca. 5 kbit/Sekunde). Herkömmliche Stereo Radios ignorieren diese Zusatzinformationen und übertragen das reine Stereosignal. „MPEG-Surround-Receiver“ können dieses Zusatzsignal dekodieren und somit „Surround Sound“ ermöglichen.

Die Datenraten pro Programm oder Datendienst sind frei konfigurierbar. In der praktischen Umsetzung kann die Datenrate somit bezüglich eines Programms oder Datendienstes flexibel angepasst werden, um einen sicheren und störungsfreien DAB+ Empfang beim Hörer zu gewährleisten.

DAB+ Bedeckungen können aus Sicht der Frequenzplanung sowohl lokal, regional, als auch national geplant werden.

In Bezug auf die Frequenzökonomie sollte ein DAB+ Sendernetz möglichst in einem großflächigen SFN (Gleichwellennetz) implementiert werden.

Konsultationen

Der Entwurf des Digitalisierungskonzepts ist nach § 21 Abs. 6 zweiter Satz AMD-G den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen hat die Regulierungsbehörde, soweit wie möglich und soweit sie mit den Zielsetzungen des § 21 Abs. 5 AMD-G im Einklang stehen, zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 22.04.2021 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ übermittelt. Im Rahmen dieser Konsultation langten folgende Stellungnahmen ein:

KRONEHIT Radio Betriebs gmbH., Red Bull Media House GmbH, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Verband Österreichischer Privatsender, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Verband Österreichischer Zeitungen, ORF-Enterprise GmbH & Co KG, Life Radio GmbH & Co. KG, RTG Radio Technikum GmbH, Verein Digitalradio Österreich, Österreichischer Rundfunk

Die KRONEHIT Radio Betriebs gmbH. weist zunächst darauf hin, dass der Digitalisierung im (terrestrischen) Hörfunk die aus der Frequenzknappheit der analogen Terrestrik entstandenen und dann auch auf die digitale Terrestrik ausgedehnten massiven Beschränkungen der Anzahl terrestrischer Zulassungen für Betreiber bzw. Medienverbände gem. § 11 AMD-Gund § 9 PrR-G entgegenstünden. Ein für die Konsumenten interessantes digitales Angebot setze die Beteiligung der starken Radioveranstalter und Radiomarken voraus, die aber zu einem wesentlichen Teil durch die genannten Beschränkungen daran gehindert würden, digitale Programme anzubieten. Erst und nur wenn diese Beschränkungen fallen würden, habe digitale Terrestrik reale Erfolgsaussichten am österreichischen Rundfunkmarkt; solange das nicht der Fall sei, werde sie immer ein „Nischenprodukt“ und eine echte Digitalisierung des Hörfunks immer eine bloße Vision bleiben. Weiters weist die KRONEHIT Radio Betriebs gmbH. darauf hin, dass sich sehr klar herauskristallisiert habe, dass der wesentliche digitale Übertragungsstandard der Zukunft nicht DAB+, sondern 5G Broadcast sein werde. Es sei zwar noch zu früh, dies bezüglich konkrete Planungen oder gar Ausschreibungen vorzunehmen, aber zumindest als konkrete Option für die nächste Zukunft solle dieser Standard in einem Digitalisierungskonzept 2021 schon Erwähnung finden (und nicht nur im TV-Bereich, sondern gerade auch im Hörfunkbereich).

Die Red Bull Media House GmbH bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG stellt zunächst einleitend dar, dass mit der weitestgehend flächendeckend erfolgten Umstellung der Multiplex-Plattformen auf DVB-T2, dem niedrigschwelligen Zugang für Nutzer zu den Multiplex-Plattformen und der großen Vielfalt an Programmen in hochauflösender Bildqualität, die Terrestrik spürbar an Attraktivität für die österreichischen Fernsehhaushalte gewonnen habe. Auf dieser Basis werde das digital-terrestrische Antennenfernsehen auch während der Lizenzperioden der in den nächsten beiden Jahren zur Vergabe anstehenden Multiplexplattformen von einer breiten Öffentlichkeit genutzt werden und dank hybrider Technologien (HbbTV etc) auch im App-TV Zeitalter ein unverzichtbarer Bestandteil der TV-Distribution bleiben. Mit 5G Broadcast stehe auch eine vielversprechende Option zur Innovation im Bereich digitalen Antennenfernsehens an, die sich an den ändernden Bedürfnissen der Nutzer beim Medienkonsum ausrichte und insbesondere dem live-streaming Trend und der wachsenden Nutzung portabler bzw. mobiler Geräte (Smart Phones, Tablets etc.) gerecht werde. Mit Rücksicht auf ein gemeinsam mit dem Österreichischen Rundfunk und dem Verband Österreichischer Privatsender verfasstes Positionspapier über notwendige Weiterentwicklungen des terrestrischen Rundfunks werde daher insbesondere die Möglichkeit eines künftigen Einsatzes von 5G Broadcast begrüßt. Dies bezüglich wird auch angeregt, eine Definition von „5G Broadcast“, lautend „Übertragungsstandard für terrestrischen Rundfunk entsprechend der jeweils aktuellen Spezifikation des European Telecommunications Standards Institute“ einzufügen.

Bezüglich der zukünftigen Verbreitung von Radioprogrammen werde zunächst auf die ungebrochen hohe Bedeutung der UKW-Verbreitung zur Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit österreichischen Hörfunkprogrammen betont. Daneben liefere die Entwicklung des digital-terrestrischen Hörfunks einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Programmvielfalt, die im de-facto ausgeschöpften UKW-Spektrum nicht mehr möglich gewesen sei.

Hinsichtlich § 5 Abs. 2 Z 1 wird darauf verwiesen, dass der Begriff des „effizienteren Standards“ nicht klar sei. Es müsse zwischen Kompressionsstandards und Übertragungstechnologien differenziert werden und daher werde folgende Änderung von § 5 Abs. 2 Z 1 und sinngemäß von § 3 Abs. 3 und § 8 angeregt:

„[...] nach Maßgabe der technischen Entwicklung ein mögliches Übergangsszenario und/oder Parallelverbreitungsszenario (neben DVB-T2) mittels Standards vorhanden ist, die auf den jeweils neuesten technologischen Entwicklungen basieren wie etwa HEVC, VVC, UHD, HDR oder 5G Broadcast zur Steigerung der Anzahl erreichbarer Endgeräte, um sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter zu orientieren.“

Weiters wird eine Klärstellung angeregt, dass es einem Multiplex-Betreiber weiterhin unbenommen bleibe, bei entsprechender Nachfrage Hörfunk auch mittels Multiplex-Plattformen für digital-terrestrisches Fernsehen zu verbreiten.

Zu § 11 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 wird auf bestehende Widersprüche zwischen Text und den Tabellen hingewiesen.

Zu § 11 Abs. 4 Z 2 wird angeregt, dass zu einer ausgedehnteren Flexibilisierung und kundengerechter Ausgestaltung eine Regionalisierungsmöglichkeit für die unter Z 2 genannte bundesweite Multiplex-Plattform vorgesehen werden solle.

Zu § 12 Abs. 1 wird angeregt, die prozentuellen Voraussetzung zu streichen. Entscheidend sei hier, ob im Verlauf des MUX-Betriebs eine Auslastung erreicht werde, um eine Refinanzierung bzw. angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen und obliege dies der unternehmerischen Einschätzung des Multiplex-Bewerbers. Erfahrungsgemäß sei eine Auslastung von 75% von Beginn nur sehr schwer zu erreichen.

Zur effektiven Umsetzung der Ziele des Digitalisierungskonzepts führt der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG folgende flankierende Maßnahmen an:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es für die Entwicklung des digital-terrestrischen Antennenfernsehens erforderlich sei, auch die aktuell erfolgte Frequenzzuweisung für Rundfunk beizubehalten, um den nach wie vor bestehenden und durch anstehende Innovationen künftig noch steigenden Bedarf im UHF-Band weiterhin decken zu können. Nur so könne der Rundfunk seinem Zweck langfristig nachkommen und auch drahtlose Anwendungen in der Produktions- und Veranstaltungstechnik (PMSE) weiterhin und ohne gravierende Leistungsreduktionen erbringen. Daher sei das Sub-700 MHz Band dem Rundfunk auch über das Jahr 2030 hinaus zuzuweisen.

Um rascher auf entsprechende Nachfrage sowohl von Rundfunkveranstaltern als auch von Endkunden reagieren zu können, wird angeregt, dass sämtliche zukünftigen Multiplex-Plattformen mit Regionalisierungsmöglichkeiten auszustatten seien.

Weiters wird angeregt, dass das Programmelegungsverfahren flexibilisiert werden solle. Diese könne durch Erstattung einer einfachen Anzeige vor Aufschaltung durch den MUX-Betreiber bei der KommAustria erreicht werden. Die Regulierungsbehörde solle etwa innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige und bereits erfolgter Programmverbreitung feststellen, ob mit der jeweiligen angezeigten Programmverbreitung weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 AMD-G sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen werde. Dies würde eine gewisse „Trägheit“ einer terrestrischen Multiplex-Plattform gegenüber anderen Verbreitungsplattformen ausgleichen können, insbesondere so ein Programmveranstalter schon über eine Zulassung nach §§ 4ff AMD-G verfüge. Für die Zeit bis Bescheiderlassung durch die KommAustria könne ein MUX-Betreiber schließlich eine bedingte Verbreitungsvereinbarung abschließen.

Für die Verbreitung von kurzfristigen „Events“ (bspw. Sportveranstaltungen wie Tennisturniere, Fußball EM etc.), für die diese nachträgliche Kontrolle unter Umständen nicht geeignet erscheint, wird angeregt, dem MUX-Betreiber die Möglichkeit einzuräumen, diese vorab im Rahmen von „Programmpools“ von der KommAustria genehmigen zu lassen. Sodann könnten derartige Inhalte flexibel und kurzfristig – entsprechend dem jeweiligen Auftrag des Rundfunkveranstalters – auf- und abgeschaltet werden.

Darüber hinaus wird angeregt, die Fristen, die im Rahmen der Durchführung der gemäß Multiplex-Bescheide einzuhaltenen Programmelegungsverfahren einzuhalten sind, zu verkürzen, um eine raschere und damit kundenfreundlichere Programmverbreitung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Bedeutung von UKW und wachsenden Bedeutung von DAB+ wird im Rahmen der nationalstaatlichen Umsetzung des Artikel 113 EECC in das österreichische Telekommunikationsgesetz die Ausweitung der verpflichtenden Integration eines Empfängers von digital-terrestrischen Rundfunksignalen in Autoradios auf eine verpflichtende Integration UKW-fähiger Endgeräte gefordert. Damit könne die aktuell positive Entwicklung der Programm- und Medienvielfalt im Bereich der terrestrischen Hörfunkverbreitung sowohl in Bezug auf bundesweite als auch regionale Versorgungsgebiete zusätzlich gestärkt werden.

Der Verband Österreichischer Privatsender unterstützt grundsätzlich die Vorhaben des Digitalisierungskonzepts, ist allerdings der Ansicht, dass eine mittel- bis langfristig positive Entwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung in Österreich mehr benötige als die genannten Aktivitäten, da andernfalls die Gefahr bestehe, dass digitaler Rundfunk mittel- bis langfristig auf die Verbreitung über das Internet, und damit auf die ausschließliche Verbreitung dort, wo mobiles oder festes Breitband gerade verfügbar sind, reduziert werde.

Die Entwicklung der Rundfunkverbreitung in Österreich in den kommenden Jahren solle von drei Zielsetzungen getragen sein:

Der derzeitige Umfang der UKW-Versorgung solle auch in Zukunft vollumfänglich aufrechterhalten werden. Gleichzeitig gelte es, den digitalen Hörfunk weiterzuentwickeln. Der Verband Österreichischer Privatsender führt dazu aus, dass nach wie vor die wirtschaftliche Grundlage der meisten Hörfunkveranstalter in Österreich in der Verbreitung via UKW bestünde. Eine Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen sei nicht abzusehen. Vor diesem Hintergrund werde daher auch weiterhin jedes Zukunftsszenario, das eine Abschaltung von UKW beinhalte, uneingeschränkt ablehnen, da dies die Vielfalt und Existenz des Hörfunks in Österreich beeinträchtigen würde.

Als zweckmäßig angesehen wird die Durchführung einer wie in § 12 vorgesehenen, offenen Interessensbekundung, wobei die Abhängigmachung von einer zu erwartenden Mindestnutzung als nicht nötig bzw. kontraproduktiv angesehen werde. Unter der Voraussetzung, dass der Multiplex-Plattformbetreiber die finanziellen Voraussetzungen, die einen kontinuierlichen Betrieb erwarten lassen (gem. § 15 PrR-G), erfülle, solle es dem Multiplex-Plattformbetreiber überlassen bleiben, das wirtschaftliche Risiko einer allenfalls geringer(en) Plattformauslastung zu übernehmen.

Weiters wird angemerkt, dass die Beschränkungen der Anzahl digital-terrestrischer Hörfunkzulassungen für Betreiber bzw. Medienverbände (§ 9 PrR-G, § 11 AMD-G) gestrichen werden solle. Diese Beschränkungen für Privatradioveranstalter lasse sich historisch aus der Frequenzknappheit im UKW-Bereich erklären, stehen allerdings einer offenen, wirtschaftlich attraktiven Entwicklung von DAB+ entgegen. Der Wegfall der zahlenmäßigen Beschränkung würde es ermöglichen, die programmliche Vielfalt, die die österreichischen Nutzer aus dem Internet gewohnt seien, in das digitale Rundfunksystem zu übersetzen.

Zum digitalen terrestrischen Fernsehen wird ausgeführt, dass im Rahmen der anstehenden (Wieder-)Vergaben von lokalen/regionalen bzw. bundesweiten Multiplex-Plattformen sich die geplante Orientierung an den bisherigen Regulierungsstandards bewährt habe. Es wird auch betont, dass es wichtig sei, dass privat veranstaltete Programme, die in den jeweiligen Versorgungsgebieten schon bisher ausgestrahlt wurden und deren Veranstalter auch weiterhin Interesse an einer digital-terrestrischen Ausstrahlung haben (und über eine Zulassung verfügen), auch in Zukunft einen festen Platz im jeweiligen Programm bouquet finden würden. Dies solle als verbindliche Vorgabe definiert werden und dürfe nicht bloß ein Auswahlkriterium von mehreren sein.

Von besonderem Interesse sei auch, ob und in welcher Form technische Innovationen in Form neuer Übertragungsstandards in den o.a. Ausschreibungen zu berücksichtigen sein werden. § 3 Abs. 3 sei diesbezüglich für den regionalen/lokalen Verbreitungsraum sehr zurückhaltend („Im Rahmen der Ausschreibung kann ein Antragsteller nach Maßgabe der technischen Entwicklungen sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Endgeräten ein mögliches Konzept zum Übergang auf effizientere Standards wie UHD, HEVC oder 5G Broadcast, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert, darstellen.“). § 5 Abs. 2 Z. 1 sei hinsichtlich der bundesweiten Bedeckungen deutlich fordernder („Im Zuge der Ausschreibung wird insbesondere zu berücksichtigen sein, wie der Antragsteller gewährleistet, dass nach Maßgabe der technischen Entwicklungen ein mögliches Übergangsszenario auf effizientere Standards wie UHD, HEVC oder 5G Broadcast, das sich an den Bedürfnissen der Konsumenten und der Rundfunkveranstalter orientiert, vorhanden ist.“). Hier werde der zweite Zugang unterstützt: Der Übergang zum aus heutiger Sicht logischen Nachfolgeübertragungsstandard, also von DVB-T2 zu 5G-Broadcast, müsse fester Bestandteil und Mindestkriterium der Ausschreibung für die bundesweiten Bedeckungen sein.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass zwischen Übertragungstechnologiestandard (5G Broadcast) und Auflösungs- bzw. Komprimierungsstandard (UHD, HVEC) im Text der §§ 3, 5 und 8 klar und unmissverständlich unterschieden werde. Auch wird darauf hingewiesen, dass ggf. auch ein zeitweiliger Parallelbetrieb von DVB-T2 und 5G-Broadcast möglich sein solle und dieses Szenario auch in der künftigen Ausschreibung Berücksichtigung finden solle, weil die Einführung von 5G-Broadcast evolutionär erfolgen werde, wofür in den Ausschreibungsbedingungen Vorkehrungen zu treffen sein werden. § 8 sehe zwar vor, dass der Inhaber einer Multiplex-Zulassung im Hinblick auf die Nutzung von (u.a.) 5G Broadcast auch (im Nachhinein) eine Änderung der Auflagen des Zulassungsbescheides beantragen könne, dies sei aber nur als zweitbeste und auch nur beschränkt einsetzbare Lösung zu sehen, um technologischen Fortschritt in der Verbreitung von Rundfunk in Österreich wirksam umzusetzen.

Der Verband Österreichischer Privatsender geht davon aus, dass die Zukunft der digitalen Rundfunkverbreitung auf einer Multiplattform-Strategie basieren werde und dass der mit dem 5G-Mobilfunkstandard konvergente 5G-Broadcast-Standard dem Rundfunk als wichtiger zusätzlicher Verbreitungsweg zur Verfügung stehen müsse. Damit sei dieser sowohl für den TV- als auch den

Radioempfang mit mobilen oder festen Empfangsgeräten (insb. Smartphones und Tablets) nutzbar und seien wie in den ausgearbeiteten Positionspapieren zu diesem Thema aus Österreich, Deutschland und der Schweiz, in denen die Vorteile der Nutzung dieser Zukunftstechnologie dargestellt würden, die notwendigen Rahmenbedingungen, die der Politik und der Regulierung, insb. der Frequenzpolitik, aufgelistet.

Der wichtigste und unmittelbar nächste Schritt sei es, sicherzustellen, dass das Sub-700-MHz-Band auch in Zukunft, also in der Zeit nach 2030, der Verbreitung von Rundfunk (und der Funknutzung im Veranstaltungsbereich, der sog. PMSE-Nutzung) vorbehalten bleibe. Dies sicherzustellen bedürfe es internationaler, zumindest EU-weiter Koordinierung und Entscheidungsfindung, und in einem zweiten Schritt der Umsetzung in nationales Recht (insb. der Frequenznutzungs-VO).

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus weist zunächst darauf hin, dass für die Neuvergabe die frequenztechnischen Rahmenbedingungen der FNV idgF maßgeblich seien, welche derzeit gem. Anlage 2 eine „BROADCAST“-Nutzung mit dem Vermerk DVB-T, DVB-T2, dem Verweis auf das AMD-G idgF und die Frequenzplanung nach GE-06 in den Nutzungsbedingungen vorsehen. Mit 2025 sei gemäß Entscheidung 899/2017/EU auf EU-Ebene eine Entscheidung zu erwarten, welche Nutzungsbedingungen auf europäischer Ebene im Frequenzbereich unter 694 MHz auf harmonisierter Basis ab 2030 anzuwenden sein werden. Im Sinne einer vorrausschauenden regulatorischen Rahmensetzung solle darauf im Konzept als auch in etwaigen darauf beruhenden Bewilligungen für die Nutzung von Frequenzen, insbesondere bei Nutzungsdauern über 2030 hinaus, Bedacht genommen werden. So könne nach Vorliegen aller Rahmenbedingungen seitens der zuständigen Behörden zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechend entschieden werden.

Weiters wird auf die Entwicklungen im internationalen Kontext hingewiesen, welche neben der Weiterentwicklung traditioneller Rundfunkverbreitungstechnologien auch solche in Anlehnung an den Mobilfunk (3GPP Technologien) für die Rundfunkverbreitung vorsehen. Um hier den größten Mehrwert einer zukünftigen Nutzung zu erzielen, wäre im Einklang mit den Zielen einer effektiven Frequenznutzung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Technologien zur Anwendung kommen, welche internationalen Standards, eine Zugänglichkeit auf möglichst allen Plattformen und Geräten (fest, mobil) und eine möglichst breite Marktakzeptanz haben würden, um so auch langfristig volkswirtschaftlich die effizienteste Lösung im Sinne der Medienverbreitung vorsehen zu können.

Weiters wird im Zusammenhang mit digitalem Hörfunk auf das Erfordernis gem. Art. 113 EECC verwiesen, welches auch im Entwurf zu § 27 Abs. 4 TKG 2021 abgebildet sei und faktisch ab Ende 2021 den Standard DAB+ für alle neu auf dem Markt gebrachten KFZ der Klasse M vorsehe. Im gegenständlichen Entwurf könne auch darauf Bezug genommen werden und ein Bewusstsein bei allen Akteuren geschaffen werden, um auch die Anwendung und Akzeptanz der Multiplex-Plattformen benühend auf DAB+ zu fördern.

Abschließend wird ausgeführt, dass der technischen Entwicklung heute keine Grenzen gesetzt seien und setze man voraus, dass alle Technologien, welche von staatlicher Seite der Medienverbreitung und dem Medienpluralismus dienen, weiter auch Ziele in Bezug auf Informationsverbreitung im Falle von Krisen und Katastrophen, wie z.B. auch entsprechend § 5 Abs. 6 ORF-Gesetz, abdecken müssen, wäre auch hier die möglichst breiten Markt- und Kundenakzeptanz anzustreben, um im Ernstfall eine möglichst breite Öffentlichkeit mit Grundinformationen zu erreichen. Dies würde auch einen Beitrag zur Vorsorge und Resilienz der Infrastrukturen für die Abwendung der Gefahren von „Black-out“-Szenarien liefern.

Der Verband Österreichischer Zeitungen regt im Hinblick auf die Sicherung bestehender Programme bei Ausschreibung lokaler bzw. regionaler Multiplex-Plattformen an, die Anforderung des § 24 AMD-G auch hinsichtlich lokaler bzw. regionaler Multiplex-Plattform-Ausschreibungen durch Angleichung der Formulierung in § 3 Abs. 2 Z 2 an die in § 5 Abs. 2 Z 2 gewählte Formulierung der Digitalisierungsverordnung noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen:

„(2) Im Zuge der Ausschreibung wird insbesondere zu berücksichtigen sein [...]

2. wie der Antragsteller gewährleistet, dass Programme die bisher im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufgrund einer digitalen terrestrischen Zulassung ausgestrahlt wurden, auch weiterhin Berücksichtigung finden können.“

Weiters wird der Unterschied zwischen § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Z 1 aufgezeigt und angeregt, ein Konzept zum Übergang auf neue Übertragungsstandards, welches nach Maßgabe der technischen Entwicklungen jedenfalls auch 5G Broadcast umfasse, zur generellen Bedingung für zukünftige Multiplex-Plattform-Ausschreibungen zu machen.

Zur Weiterentwicklung des digitalen terrestrischen Hörfunks wird zunächst der gewählte, bedarfsorientierte Ansatz begrüßt. Wichtig sei für die vor allem regional strukturierten privaten Radioveranstalter in

Österreich die Möglichkeit, ihre DAB+ Verbreitung möglichst frei den regionalen und überregionalen Hörerinteressen entsprechend zu skalieren, ohne dabei an bundesweite Verbreitung gebunden zu sein.

Abschließend wird angemerkt, dass sich aus der Digitalisierung des Rundfunks regulatorische Erfordernisse auf gesetzlicher Ebene ergeben würden:

Es sollen auch weiterhin die Kosten des Netzbetriebs von weiteren Multiplex-Plattformen (ebenso wie schon die Kosten der bisherigen Multiplex-Plattformen) gefördert werden und der Digitalisierungsfonds dementsprechend erhöht werden.

Digitale Rundfunkverbreitung bedürfe einer Multiplattform-Strategie, daher müsse der 5G-Mobilfunkstandard dem Rundfunk in Form des 5G Broadcast-Standards als zusätzlicher Verbreitungsweg zur Verfügung stehen und ein zeitweiliger Parallelbetrieb von DVB-T2 und 5G Broadcast möglich sein.

Die ORF-Enterprise GmbH & Co KG weist darauf hin, dass die Radionutzung mittels UKW mit Abstand die höchste sei und UKW Empfangsgeräte in den Haushalten großteils vorhanden seien bzw. aber auch sehr günstig zu erwerben seien. DAB+-Geräte müssten erst angeschafft werden, seien im Durchschnitt teurer und die Auswahl sei geringer. Des Weiteren sei ein Nutzen von DAB+ für die User nicht erkennbar: 90 % der Österreicher/innen 14+ würden über einen Internet-Zugang verfügen (Quelle: Austrian Internet Monitor / INTEGRAL, 2. Halbjahr 2020, n = 2.000 Interviews (Hybridstichprobe aus telefonischen und Online-Interviews)). Österreichische Radiosender (öffentliche und private) würden üblicherweise ihre Programme neben UKW auch im Internet verbreiten und würden dort tlw. zusätzlich eine Vielzahl von Genre-Streaming-Sendern anbieten. Die Auswahl an Radiosendern sei somit bereits heute nahezu unüberschaubar. Die steigende on-demand-Nutzung von Radioinhalten und Podcasts werde schon heute durch das Internet erfüllt und könne von DAB+ nicht erfüllt werden. Mit dem weiteren Ausbau der Funknetze und der bereits jetzt breiten Verfügbarkeit von stationären und mobilen internetfähigen Geräten erscheine eine Technologie wie DAB+ nur als unnötiger technologischer Zwischenschritt, der äußerst kostenintensiv sei, aber keinerlei nennenswerten Zusatzumsätze auf Vermarkterseite in Aussicht stelle.

Die Life Radio GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass der Start von DAB+ in den letzten Monaten/Jahren wie erwartet technisch einwandfrei, allerdings bisher mit geringer Resonanz am Hörer- und Werbemarkt erfolgt sei. Dies sei wohl der sehr geringen technischen Verbreitung von DAB+ Endgeräten, dem Wettbewerb von boomenden IP-basierenden Plattformen samt smarter Endgeräten sowie der sich erst langsam entwickelnden Programmvielfalt relevanter Programmangebote auf DAB+ geschuldet. Es wird aber auch festgehalten, dass mit einer verpflichtenden Empfangbarkeit von DAB+ auf Endgeräten, vor allem in Autos, eine relevanter Game Changer Änderung eingetreten sei. Verbunden mit der benötigten Zeit, um weitere Multiplex-Plattformen zu etablieren, würde sich ein für die Branche interessant werdendes Zeitfenster ab 2022 öffnen.

Wichtig sei, dass auch weiterhin jedes Zukunftsszenario, das eine Abschaltung von UKW beinhalte, uneingeschränkt abzulehnen sei, da dies die Vielfalt und Existenz des Hörfunks in Österreich beeinträchtigen würde. Es bedürfe aber auch einer positiven Weiterentwicklung des digitalen Hörfunktstandards DAB+ und seiner Verbreitung in Österreich. Dabei scheine die an eine Ausschreibung gebundene, zu erwartende Mindestnutzung der Multiplex-Plattform iHv 75% sollte nicht förderlich, da der Multiplex-Plattformbetreiber ohnehin die finanziellen Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Betrieb erfüllen müsse und daher das wirtschaftliche Risiko abzuwägen habe und auch in den letzten 25 Jahren Radio in Österreich problemlos funktioniert hätte.

Hinsichtlich der Auswahl der Bedeckung (§ 11 Abs. 4 des Digitalisierungskonzepts) solle ein möglichst hohes Maß an Flexibilität gegeben sein. Dazu braucht es die Möglichkeit einer Regionalisierung (siehe Z 3), denn nur dann haben die vor allem regional strukturierten privaten Radioveranstalter in Österreich die Möglichkeit, ihre DAB+ Verbreitung relativ frei den regionalen und überregionalen Hörerinteressen entsprechend zu skalieren, sind aber nicht von vornherein an eine (weitere) bundesweite Verbreitung gebunden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass eine weitere rein bundesweite Verbreitung den Zugang des bunten österreichischen, regionalen Spektrums verhindern und weitere „more of the same“ Programme bevorzugen würde.

Weiters würden die anderen, im Schreiben des VÖP angeführten Positionen zu Digitalisierungsfonds und Beschränkungen der Anzahl digital-terrestrischer Hörfunkzulassungen unterstützt.

Die RTG Radio Technikum GmbH hält zunächst die Bedeutung von DAB+ für die Programmvielfalt für die Sicherung des Medien- und Wirtschaftsstandortes Österreich fest. Notwendig sei jedoch die Medienkonzentrationsvorschriften im Hörfunkbereich deutlich zu lockern.

Festgehalten wird, dass 5G Broadcast keinesfalls als Substitut für DAB+ anzusehen sei, da für den mobilen Empfang aufgrund der physikalischen Gegebenheiten in den Frequenzspektralen, speziell im Auto oder im Zug, von einem kostengünstigen High-Tower/High-Power-Konzept zu einem sehr teuren Low-

Tower/Low-Power-Konzept übergegangen werden müsse. 5G Broadcast wird durchaus als technischer Ersatz für DVB-T2 gesehen, da dies vorrangig stationäre TV-Geräte, Tablets, etc. betreffe. Soweit allerdings vom High-Tower/High-Power-Konzept abgerückt werde, würden auch die Programmzuleitungen zu den Broadcaststationen kaum finanzierbar werden. Für stationäre Empfangsgeräte könne dann natürlich auch Hörfunk übertragen werden, sofern dies aus Kostengründen nicht ausscheide.

Hinsichtlich der Tabellen in § 11 bestünde ein Bedarf einer Berichtigung, so sei Bedeckung 2 keiner der Tabellen in Abs. 3 zugeordnet.

Zu § 11 Abs. 4 wird eine Erläuterung der Darstellung angeregt, da die Formulierung einige Fragen offenlassen würde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass einerseits die DAB+-Verbreitung der Programme des Österreichischen Rundfunks die Verbreitung von DAB+ rasant vorantreiben würde und auch darauf, dass die Förderung der Verbreitungskosten einen wichtigen Baustein zur Erhöhung des Grades der Digitalisierung des Hörfunks darstellen würde.

Der Verein Digitalradio Österreich hält zunächst fest, dass DAB+ einen wesentlichen Beitrag zu einer höheren Programmvielfalt leiste und damit auch bei der Sicherung des Medien- und Wirtschaftsstandortes Österreich helfe. Es würde disruptiven, nicht-österreichischen bzw. nicht-europäischen Angeboten Paroli bieten und fördere inländische und regionale Inhalte. Dadurch sei der nachhaltige Aufbau und Erhalt des digital-terrestrischen Hörfunks gewährleistet und könne der Gefahr des Abgleitens der Informationsverbreitung in reine Internettechnologien entgegengewirkt werden. On-demand Dienste seien selbstverständlich von enormer Bedeutung für die Medienbranche, dennoch bleibe ein effizienter linearer Hörfunk ein Garant für die flächendeckende Informationsversorgung der Bevölkerung. Seit der Einführung der digitalen Übertragung von Radio in Österreich (Pilotbetrieb ab 2015 und Regelbetrieb ab 2018 im Großraum Wien, sowie bundesweite Ausstrahlung ab Mai 2019) sei der Markt bzw. das Angebot an digital-terrestrisch empfangbaren Radioprogrammen enorm gewachsen. Derzeit würden 28 Sender (14 davon österreichweit) ihre Programme über den digital-terrestrischen Verbreitungsweg übertragen, und es sei in Kürze mit einer vollständigen Auslastung der bestehenden Multiplex-Plattformen zu rechnen.

Gerade im digitalen Zeitalter würden Hörfunkveranstalter eine „multichannel Strategie“ über mehrere Plattformen benötigen, wobei die digital-terrestrische Verbreitung mittels DAB+ bereits mittelfristig das Fundament des Sektors darstellen werde. Daher sei es jetzt besonders wichtig, die Hörer in den einzelnen Versorgungsgebieten mit einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Rundfunkprogrammen abzuholen. Diese Möglichkeit sei durch die im Digitalisierungskonzept 2021 definierten Allotments und Bedeckungen jedenfalls in ausreichender Form gegeben.

Entscheidend für die weitere positive Entwicklung des digital-terrestrischen Hörfunks in Österreich, werde es sein, die Mittel des Digitalisierungsfonds weiterhin zweckgebunden zur Förderung der Verbreitungskosten von DAB+ vorzusehen, um die Transformation vom analogen zum digitalen Hörfunk mittelfristig zu gewährleisten. Weiters werde es seitens der Politik notwendig sein, die jährliche Dotierung des Digitalisierungsfonds beim wachsenden Ausbau entsprechend des Bedarfes zu erhöhen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die derzeit geltende gesetzliche Beschränkung der Anzahl der digital-terrestrischen Programmzulassungen mit zwei Programmen je Sendegebiet zu erweitern wäre. Diese Einschränkung lasse es jedenfalls nicht ausreichend zu, dass unter Ausnutzung von Synergieeffekten ein Veranstalter mehrere Zielgruppen mit einer Anzahl von Spartenprogrammen bedienen könne, obwohl dies technisch möglich und wirtschaftlich tragfähiger wäre. Dadurch wäre die gewünschte programmliche Vielfalt im Sinne der Hörer auch auf DAB+ abgedeckt, wodurch ein Ausweichen der Hörer auf Webradio oft nicht notwendig wäre und damit lokale Inhalte gefördert würden.

Nachdem im Konzept mehrfach als Übertragungsstandard „5G Broadcast“ benannt werde, solle dies auch in den Begriffsbestimmungen erläutert werden.

Festgehalten wird, dass 5G Broadcast keinesfalls als Substitut für DAB+ anzusehen sei, da für den mobilen Empfang aufgrund der physikalischen Gegebenheiten in den Frequenzspektren, speziell im Auto oder im Zug, von einem kostengünstigen High-Tower/High-Power-Konzept zu einem sehr teuren Low-Tower/Low-Power-Konzept übergegangen werden müsse. 5G Broadcast wird durchaus als technischer Ersatz für DVB-T2 gesehen, da dies vorrangig stationäre TV-Geräte, Tablets, etc. betreffe. Soweit allerdings vom High-Tower/High-Power-Konzept abgerückt werde, würden auch die Programmzuleitungen zu den Broadcaststationen kaum finanzierbar werden. Für stationäre Empfangsgeräte könne dann natürlich auch Hörfunk übertragen werden, sofern dies aus Kostengründen nicht ausscheide.

Hinsichtlich der Tabellen in § 11 bestünde ein Bedarf einer Berichtigung, so sei Bedeckung 2 keiner der Tabellen in Abs. 3 zugeordnet.

Zu § 11 Abs. 4 wird eine Erläuterung der Darstellung angeregt, da die Formulierung einige Fragen offenlassen würde.

Angesichts der rasch gestiegenen Nutzung von DAB+ in Österreich, wird ausgeführt, dass DAB+ der geeignete relevante Übertragungsstandard für die digitale Programmverbreitung der Hörfunkprogramme des ORF im Sinne des § 3 Abs. 4 des ORF-Gesetzes darstelle. Immer mehr Hörer würden sich die rasche Verbreitung von zumindest Ö1 über DAB+ erwarten, da dieses Programm gebührenfinanziert sei und vor allem Information und Kulturinhalte liefere.

Weiters wird ersucht, die Möglichkeiten des Ausbaus einer Multiplex-Plattform klarer darzustellen.

In Bezug auf die geplanten Ausschreibungen von Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen begrüßt der Österreichischer Rundfunk die grundsätzliche Festlegung auf DVB-T2 mit der Möglichkeit des Umstiegs auf andere, effizientere Standards wie insb. 5G Broadcast. Das und die Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit des sogenannten Sub-700-MHz Bandes sei entscheidend für die Weiterentwicklung des terrestrischen Rundfunks in Österreich sein.

Dabei erscheine der Ausdruck „effizientere Standards“ missverständlich, da dieser (ausschließlich) im Sinn von „ressourcenschonender“ verstanden werden könne, was aber nicht die alleinige Intention eines Umstiegs sein müsse bzw. solle. Vielmehr solle es um Innovation zur Ermöglichung neuer Nutzungsmöglichkeiten gehen. In diesem Sinne wird angeregt, an den Ausdruck „effizientere Standards“ im gesamten Entwurf durch „innovative Standards“ zu ersetzen.

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau des digitalen terrestrischen Hörfunks sei die Absicht der KommAustria, vor einer amtswegigen Ausschreibung eine Erhebung des Interesses an einem weiteren Ausbau von DAB+ unter den österreichischen Rundfunkveranstaltern durchzuführen, zweckmäßig. Dabei sei die Haltung des Österreichischen Rundfunks zu DAB+ – auch angesichts der unverändert starken Nutzung von UKW und der Entwicklung des Streamings – unverändert. Es sei daher auch notwendig, im Zuge der Umsetzung von Art 113 iVm Anhang XI der Richtlinie (EU) 2018/1972 im neuen Telekommunikationsgesetz neben DAB+-Empfängern auch den Einbau von UKW-Empfängern in Autoradios verpflichtend vorzusehen.

Die Anregung der ORS, sämtliche zukünftige Multiplex-Plattformen mit Regionalisierungsmöglichkeiten (TV und Hörfunk) auszustatten, werde insbesondere vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.6.2021, Ro 2020/03/0010-3, unterstützt, das klarstellt, dass der ORF seine Regionalprogramme digital auch bundeslandübergreifend ausstrahlen könne.

Soweit sich diese Stellungnahmen auf den Regelungsgegenstand dieser Verordnung beziehen, wurde ihnen im wesentlichen Rechnung getragen.

Soweit in den Stellungnahmen eine Unterscheidung zwischen Übergangsszenarien und Parallelbetrieben vorgenommen wird, hält die KommAustria hiezu fest, dass hier kein Widerspruch zum gegenständlichen Entwurf besteht. Vielmehr geht auch das gegenständliche Konzept von einer parallelen Ausstrahlung von DVB-T2 und anderen neueren Übertragungstechnologien aus. Auf Ebene der einzelnen Multiplex-Plattform ist ein solcher Parallelbetrieb hingegen (zumindest über einen längeren Zeitraum) nicht vorgesehen. Hier wird der Multiplex-Betreiber auf Ebene der einzelnen Multiplex-Plattformen schon alleine aufgrund der Frequenzknappheit keinen langen Parallelbetrieb – wie etwa noch bei der Einführung von DVB-T – durchführen können. Ansonsten sieht aber das Digitalisierungskonzept keinen vorgegebenen Abschalt- oder Umstiegszeitpunkt für DVB-T2, aber auch für DVB-T vor. Hier hat gerade auch die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass der Weg keinen Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 vorzuschreiben, gerade für die Multiplex-Plattformbetreiber abseits der ORS-Gruppe, wo nachfrageseitig kein entsprechender Bedarf an Kapazitäten besteht, durchaus der richtige war, um für diese Multiplex-Plattformen auch den Betrieb sichern zu können. Mit Rücksicht darauf, dass im Bereich regionaler und lokaler Multiplex-Plattformen auch mit der Bewerbung kleiner Unternehmen zu rechnen ist, unterscheiden sich bewusst die Kriterien zwischen bundesweiten Multiplex-Plattformen mit zum Teil strengeren Anforderungen und den lokalen bzw. regionalen Multiplex-Plattformen – auch etwa im Bereich der Anforderungen an ein Umstiegsszenario.

Im Hinblick auf den Standard 5G Broadcast im Hörfunkbereich stellt sich die Situation aus Sicht der KommAustria nicht so eindeutig dar, wie zum Teil in den Stellungnahmen vorgebracht. Derzeit zeichnet sich nicht ab, inwieweit für 5G Broadcast auch Übertragungskapazitäten im Bereich des Hörfunkspektrums genutzt werden können. Insofern können – wie auch schon bisher über DVB-T, DVB-H und DVB-T2 –

einzelne Hörfunkveranstalter auch über Multiplex-Plattformen für digital terrestrisches Fernsehen verbreitet werden und wird sich dies mit anderen Übertragungsstandards wie 5G Broadcast nicht ändern. Den reinen Audiodiensten bleibt auch in Zukunft mit den Zusatzdiensten und den audiovisuellen Diensten die Möglichkeit der Verbreitung über die Multiplex-Plattformen der Bedeckungen A bis F. Ob es spezielle Multiplex-Plattformen nur für Hörfunk im Bereich des UHF-Spektrums geben wird bzw. geben kann, zeichnet sich derzeit nicht ab. Auch ist festzuhalten, dass im Entwurf des TKG 2021 ein verpflichtender Einbau von DAB+-Chips in Kraftfahrzeugen vorgesehen ist. Des Weiteren zeigen sich Hörfunkveranstalter zum Teil skeptisch, wenn es darum geht, für Hörfunkangebote gemeinsame Vermarktungsmodelle mit Mobilfunkbetreibern bzw. Handyherstellern zu entwickeln. Es ist daher aus Sicht der KommAustria zu früh, um schon in der Einführungsphase von DAB+ Überlegungen von 5G Broadcast in den Hörfunkfrequenzen anzustellen. Hier sind jedenfalls die technischen Entwicklungen der kommenden Jahre abzuwarten.

Soweit im Hinblick auf die Interessensbekundung nach § 12 Abs. 1 die Streichung einer Mindestbelegung angeregt wird, hat die KommAustria diesen Stellungnahmen insoweit Rechnung getragen, als die geforderte Mindestauslastung herabgesetzt wurde. Gegen eine gänzliche Streichung spricht jedoch das Ziel der Interessensbekundung: die Ausschreibung einer Multiplex-Plattform in einer Region, in der ein entsprechender Bedarf besteht. Und zur Feststellung des Bedarfes, ist mehr zu fordern, als nur das grundsätzliche, nicht näher zu bezeichnende Interesse. Aus diesem „grundsätzlichen“, nicht aber genauer spezifizierten Interesse aber bereits eine amtswegige Ausschreibung abzuleiten, wäre verfehlt. Immerhin gab es – trotz der rechtlichen Möglichkeit – keinen Antrag auf Ausschreibung einer Multiplex-Plattform. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass grundsätzlich jedem unbenommen bleibt, eine Ausschreibung auf Basis von § 12 Abs. 3, wo keine vorangehende Interessensbekundung gefordert wird, zu beantragen. Daher ist es das Ziel mit der Interessensbekundung die Marktteilnehmer zu Gesprächen zu bringen, um so eine gewisse Mindestbelegung einer Multiplex-Plattform im Interesse eines erfolgreichen Aufbaus der Multiplex-Plattform zu erreichen. Daher wird mit der Interessensbekundung darauf abgezielt, einen konkreten Bedarf zu erheben, der zu einer Ausschreibung führen kann.

Soweit eine Änderung des Programmbelegungsverfahrens angeregt wird, richtet sich diese Anregung primär an den Gesetzgeber. Die KommAustria erlaubt sich hierzu jedoch anzumerken, dass mit dem gegenständlichen System ein überaus flexibles System geschaffen wurde. Nach dem derzeitigen System obliegt es zunächst dem Multiplex-Betreiber, eine Programmauswahl anhand eines Kriterienrasters, der im Zulassungsbescheid näher definiert wird und sich an den Grundsätzen der Rundfunkgesetze orientiert, zu treffen. Auf Basis der Programmauswahl schließen Veranstalter und Multiplex-Betreiber eine Verbreitungsvereinbarung ab. Erst ab diesem Zeitpunkt kann einerseits der Veranstalter die entsprechende Zulassung beantragen und parallel dazu ist die Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber anzuzeigen. Vor der rechtskräftigen Erteilung der Zulassung des Programms darf eine Verbreitung des Programms nicht erfolgen. Die Regulierungsbehörde prüft den Zulassungsantrag und die Anzeige der Änderung der Programmbelegung und genehmigt in der Regel gleichzeitig das neue Programm und die geänderte Programmbelegung. Eine Ex-post Prüfung der Programmbelegung hätte – zumindest bei österreichischen Veranstaltern – aus zeitlicher Perspektive keine Vorteile, brächte aber die Unsicherheit, ob die Programmbelegung tatsächlich „genehmigt“ wird.

Soweit für Eventzulassungen, die nur einen kurzen Zeitraum betreffen, eine flexiblere Lösung im Bereich der Programmbelegung angestrebt wird, sieht die KommAustria durchaus die Notwendigkeit – man denke etwa an den Tag einer Zulassung, die nur wenige Tage umfasst – eine flexible Lösung einzuführen, die im Rahmen der Auflagen des Zulassungsbescheides entsprechende Deckung finden könnte, um etwa den diskriminierungsfreien Zugang zur Multiplex-Plattform zu gewährleisten.

Regulatorischer Ausblick

Über die Verordnung hinausgehend stehen aufgrund der eingelangten Stellungnahmen medienpolitische Anregungen im Raum, die sich an den Gesetzgeber richten.

Digitales terrestrisches Fernsehen

Die KommAustria merkt im Zusammenhang mit der möglichen Einführung neuer Übertragungsstandards an, dass auch im Bereich der Frequenznutzungsverordnung 2013 und ihrer Anlagen derzeit für den Fernsehbereich nur DVB-T/DVB-T2 als Übertragungsstandard vorgesehen ist. Es könnte sich mit Rücksicht auf rasche Entwicklungen im Bereich der Standardisierung von Übertragungsstandards auch in die Übernahme einer gewissen Flexibilität in den entsprechenden Normen einzuführen.

Durch nahezu alle Stellungnahmen zieht sich der Hinweis, dass für den zukünftigen Erfolg von digitalem terrestrischem Fernsehen es unumgänglich ist, ausreichend Frequenzressourcen zur Bereitstellung eines attraktiven, meinungsvielfältigen Programmangebots nutzen zu können. Daher erfordert ein Bekenntnis zu

digitalem terrestrischen Fernsehen auch die Garantie zur Nutzung der Frequenzen im verblieben UHF Band 470 MHz bis 694 MHz.

Digitaler terrestrischer Hörfunk

Hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen orientieren sich die Medienkonzentrationsvorschriften aus Sicht der Regulierungsbehörde im Hörfunk – anders als im Fernsehen – noch sehr stark an der analogen Verbreitung und den im Bereich des UKW-Frequenzspektrums herrschenden knappen Ressourcen. Es scheint, dass diese Regelungen einen gewissen Hemmschuh für die Entwicklung von neuen Angeboten österreichischer Medienhäuser im Bereich des digitalen terrestrischen Hörfunks darstellen. Andererseits stellt dies ein Entwicklungschance für Medienhäuser und Anbieter dar, die bislang auf dem österreichischen Hörfunkmarkt nicht aktiv werden konnten und die zum Teil bereits in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Erfahrungen im Bereich von DAB+ sammeln konnten, und nunmehr eine Chance haben, ihre DAB+-Angebote auch in Österreich entsprechend anbieten zu können.

Im Hinblick auf die mehrfach vorgebrachten Bedenken des Erfolgs von DAB+ ohne flankierende Maßnahmen, erscheint aus Sicht der KommAustria der Vorschlag der Ausweitung der verpflichtenden Integration eines Empfängers von digital-terrestrischen Rundfunksignalen in Autoradios auf eine verpflichtende Integration UKW-fähiger Endgeräte in das österreichische Telekommunikationsgesetz durchaus eine Möglichkeit um die DAB+-fähige Endgerätepopulation im Markt markant ansteigen zu lassen.

Mehrfach angemerkt wurde auch die Bedeutung der Förderung von digitalem terrestrischem Hörfunk insbesondere in der Phase der Einführung der Technologie. Aus Sicht der KommAustria stellt sich die Einführung durchaus langwierig dar, insbesondere wenn man beachtet, dass anders als etwa in der Schweiz oder in Norwegen noch kein umfassender Konsens in der Branche selbst über die Rolle von digitalem terrestrischem Hörfunk und im speziellen DAB+ herrscht. Daher erscheint der KommAustria hier die Fortsetzung der Förderung für einen zeitlich bestimmten Zeitraum ein durchaus probates Mittel, um die Verbreitung von DAB+ anzuschieben.

Andere Mediendienste

Die Regulierungsbehörde merkt in diesem Zusammenhang an, dass mit der Einführung des Smart-TV die Grenzen zwischen den Übertragungsformen für den Nutzer, aber auch für den Inhabeanbieter immer mehr verschwimmen, was zu regulatorischen Ungleichgewichten führen kann. Andererseits treten neue Gatekeeper abseits des Regulierungsregimes in Erscheinung, die aber massiven Einfluss auf die Angebotsvielfalt nehmen können.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuerlassung eines Digitalisierungskonzepts ab 01.07.2021 vor. Mit Rücksicht auf die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015, mit der der gesetzliche vorgesehene Gültigkeitszeitraum von zwei Jahren entfallen ist, wurde lediglich der Beginn der Gültigkeit des Digitalisierungskonzepts festgelegt. Bei Bedarf, der sich etwa aus einer amtswegigen Prüfung der KommAustria oder einer Anregung von Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ ergeben könnte, wird die Erlassung eines neuen Digitalisierungskonzepts zu prüfen sein.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

§ 22 Z 9 KOG sieht vor, dass die Mittel des gemäß § 21 KOG bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds insbesondere für die Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts verwendet werden können. Der Aufwand ist insoweit gedeckt, es entstehen keine Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Durch die Verordnung werden keine Informationsverpflichtungen neu eingeführt bzw. geändert.

4. Sonstige Auswirkungen:

Aus dem Regelungsgegenstand sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, insbesondere ist davon auszugehen, dass es weder durch die Fortentwicklung von DVB-T2 oder DAB+ zu einer Erhöhung der

Anzahl der Antennenstandorte kommen wird, weil hier zum Großteil bestehende Antennenmaste genutzt werden.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 21 Abs. 5 und 6 iVm § 66 Abs. 1 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass das Digitalisierungskonzept 2021 für den Zeitpunkt ab 01.07.2021 gelten soll. Von der Festlegung eines starren Geltungszeitraums wurde im Hinblick auf die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 abgesehen. Eine Anpassung des Digitalisierungskonzepts wird sich an den Marktentwicklungen und regulatorischen Notwendigkeiten der nächsten Jahre orientieren. Zu berücksichtigen sind etwa die Fortentwicklung im Bereich des digitalen Hörfunks oder Fernsehens.

Zu § 2:

Z 1, 6, 7 und 8 definieren die Übertragungsstandards 5G Broadcast, DAB+, DVB-T und DVB-T2. Nach Art. 39 Abs. 2 des EECC fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Art. 39 Abs. 2 für die Bereitstellung von Diensten technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Als europäische Norm wurde die Norm vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) veröffentlicht. Die genauen Parameter sind unter www.etsi.org abrufbar.

Z 2 definiert den Begriff des Allotments.

Z 3 hält fest, dass es sich bei einem anderen Mediendienst im Sinne des § 21 AMD-G um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G mit Ausnahme von Fernsehprogrammen im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, handelt. Es sind daher neben den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G auch noch andere über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete audiovisuelle Mediendienste, die für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfades bereitgestellt werden (etwa Fernsehprogramme via Livestream), erfasst.

Z 4 definiert den im AMD-G nicht erfassten Begriff des Ausbaus einer Multiplex-Plattform. Es wird dabei in Anlehnung an das Privatradiogesetz von zwei möglichen Varianten ausgegangen: der Erweiterung oder der Verbesserung. Eine Erweiterung stellt die Ausdehnung des bestehenden Versorgungsgebietes einer Multiplex-Plattform unter Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der hinzutretenden Übertragungskapazität dar. Eine Verbesserung hingegen ist die Optimierung der Versorgungssituation innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes einer Multiplex-Plattform.

Z 5 definiert den Begriff der Bedeckung.

Z 9 bezeichnet das GE06 Abkommen als ein internationales Vertragswerk, welches im Rahmen der regionalen ITU- Funkwellenkonferenz im Jahr 2006 unterzeichnet wurde. An der Konferenz nahmen die Staaten aus Europa, Afrika und aus Teilen Asiens teil. Das Abkommen regelt die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174 - 230 MHz und 470 - 862 MHz zwischen den Signatarstaaten.

Z 10 definiert den GE06 Plan, der ein Anhang zum GE06 Abkommen ist und eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge (Allotments und Assignments) beinhaltet. Jeder Planeintrag stellt die Basis eines oder mehrerer konkreter Rundfunksender dar, die in Betrieb genommen werden können. Die Verwaltung des GE06 Plans obliegt dem Büro für Funkangelegenheiten bei der ITU. Durch die internationale Koordinierungstätigkeit gemäß dem GE06 Abkommen wird der GE06 Plan laufend verändert.

Z 11, 12, 13 und 14 definieren Standards für Video- und Tonformate entsprechend der ISO/IEC JTC1/SC29/WG11 (International Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission, Joint Technical Committee 1/Subcommittee 29/Working Group 11).

Z 15 definiert einen White Space als ein geografisches abgegrenztes Gebiet, das durch den Einsatz eines Fernsehkanals bzw. eines Hörfunk-Blocks, der nicht Teil einer bundesweiten, im GE06 Plan eingetragenen Bedeckung ist, und der in diesem Gebiet unter bestimmten technischen Voraussetzungen zusätzlich zu

GE06 Kanälen bzw. Blöcken einsetzbar ist, umschrieben ist. Nach erfolgreicher Koordinierung wird der Kanal bzw. der Block zu einem GE06 Planeintrag.

Zu § 3:

In den kommenden Jahren laufen die in § 4 Abs. 1 angeführten Multiplex-Zulassungen aus. Die KommAustria bereitet für diese Zulassungen die Neuausschreibungen vor.

Abs. 1: Ausgehend vom Digitalisierungskonzept 2017 sieht auch das gegenständliche Digitalisierungskonzept die Fortentwicklung des terrestrischen Fernsehens vor und geht daher grundsätzlich von einer Übertragung im Standard DVB-T2 aus. Im lokalen und regionalen Bereich sind jedoch nach wie vor Multiplexe mit DVB-T im Einsatz. Ein Wechsel auf DVB-T2 wäre jedoch insbesondere für die lokalen und regionalen Multiplex-Betreiber mit Umstiegskosten für die Umrüstung der Sendeanlagen von DVB-T auf DVB-T2 verbunden, die gerade im lokalen Bereich nicht mit einer entsprechenden Nachfrage auf lokaler Veranstalterseite einhergeht. Weiters ist die Umstellung im lokalen Bereich mit nur schwer refinanzierbaren hohen Kosten für Veranstalter und Multiplex-Betreiber verbunden. Daher sieht das Digitalisierungskonzept vor, dass auch weiterhin eine Übertragung mit DVB-T möglich sein soll. Auf Konsumentenseite hat dies keine Auswirkungen, weil schon jetzt durch die Umstellung der bundesweiten Multiplex-Plattformen auf DVB-T2 in einer Vielzahl an Haushalten DVB-T2-Empfangsgeräte vorhanden sind und diese aber auch DVB-T Signale verarbeiten können.

Die konkrete Wahl der Übertragungsparameter wird vom Antragsteller im Rahmen seines Zulassungsantrages zu treffen sein. Es ist ein Umstieg im laufenden Betrieb von DVB-T auf DVB-T2 aber – nach behördlicher Genehmigung – jederzeit möglich. Plant der Antragsteller einen Umstieg auf „neue“ Standards schon im Zeitpunkt der Ausschreibung greifen die Regelungen des Abs. 3.

Abs. 2: Dieser Absatz sieht vor, dass im Fall einer Auswahlentscheidung Antragsteller, die ein auf DVB-T2 basierendes Konzept beantragt haben, gegenüber DVB-T-Konzepten einen Vorteil in der Entscheidung haben sollen. Es kann aber trotzdem – abhängig von der Erfüllung der weiteren Kriterien der im Rahmen der Ausschreibung zu erlassenden Auswahlgrundsätze-Verordnung nach § 24 Abs. 2 AMD-G zu einer Zulassungserteilung für den DVB-T-Betreiber kommen. Abs. 2 sieht weiters vor, dass Antragsteller im Rahmen ihres Programm bouquets die Möglichkeit zu schaffen haben, dass bisher im Versorgungsgebiet über die neu zu bewilligende Multiplex-Plattform verbreitete Rundfunkveranstalter auch weiterhin verbreitet werden können. Nicht vorgesehen ist damit ein „Must Carry“ für bestehende Veranstalter, sondern ein „Must Offer“. Es kann auch durchaus der Fall eintreten, dass es zu keiner Einigung mit dem neuen Antragsteller kommt, es soll aber kein Ausschluss durch den Antragsteller erfolgen. Durch eine „Must Offer“-Regelung wird auch die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt, diesen Aspekt im Rahmen der Auswahlentscheidung entsprechend berücksichtigen zu können.

Abs. 3: Das Digitalisierungskonzept sieht im Hinblick auf die lange Zulassungsdauer von zehn Jahren für lokale und regionale Multiplex-Betreiber die Möglichkeit vor, ein Konzept für den Umstieg auf andere Übertragungstechnologien vorzusehen, damit auf allfällige Veränderungen in technischer Hinsicht bei entsprechenden Anforderungen seitens des Antragstellers im Zulassungsbescheid entsprechende Vorkehrungen für einen späteren Umstieg getroffen werden können. So ist denkbar, dass im Laufe der Zulassungsdauer auf den bundesweiten Multiplex-Plattformen ein Umstieg auf andere Übertragungstechnologien durchgeführt wird und es im Interesse des lokalen Multiplex-Betreibers sein kann, ebenfalls diesen Umstieg mit zu vollziehen. Festzuhalten ist, dass dies nur eine Möglichkeit, aber kein Zulassungskriterium darstellt.

Nachdem im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens auf verschiedenen Ebenen Standards zum Einsatz kommen, ist hier ein eher weiter Begriff gewählt worden, um Multiplex-Betreibern einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Zu beachten ist, dass sich die Effizienz eines Standards in verschiedenen Bereichen niederschlagen kann, etwa im Erreichen einer größeren Reichweite, in verbesserten Verbreitungseigenschaften oder in der Möglichkeit einer verbesserten Videokompression.

Zu § 4:

Abs. 1: Dieser Absatz definiert die auszuschreibenden Multiplex-Plattformen und die für diese Multiplex-Plattformen vorgesehenen Kanäle.

Abs. 2: Unter Umständen kann das konkret beantragte Sendekonzept bedingen, dass ein anderer Kanal geeigneter erscheint. So könnte das beantragte Sendegebiet frequenztechnisch derart abgeschattet liegen, dass auch ein White Space genutzt werden und der reguläre Kanal frequenztechnisch besser eingesetzt werden könnte. In diesem Fall kann es zu – frequenztechnisch bedingten – Umplanungen kommen.

Zu § 5:

Abs. 1: Dieser Absatz definiert die 2023 auslaufenden und daher 2021/2022 auszuschreibenden bundesweiten Multiplex-Plattformen D, E und F und legt die für diese Multiplex-Plattformen vorgesehenen Kanäle fest (Abs. 3 bis 5). Bereits bei den derzeit in Betrieb befindlichen Multiplex-Plattformen wurde als Übertragungsstandard DVB-T2 festgelegt, weshalb hier – im Gegensatz zu den Multiplex-Plattformen nach § 4 – verbindlich DVB-T2 als Übertragungsstandard festgelegt wird (zu einem möglichen Umstiegsszenario siehe Abs. 2). Dabei wird festzulegen sein, ob und wenn welche Multiplex-Plattformen die Möglichkeit einer Regionalisierung der Inhalte haben werden.

Abs. 2: Im Fall einer Auswahlentscheidung sollen Antragsteller, die in ihrem Antrag ein Konzept zu einem Umstieg auf effizientere Standards vorweisen können, gegenüber Antragstellern mit reinen DVB-T2-Konzepten einen Vorteil in der Auswahlentscheidung haben. Es kann aber trotzdem – abhängig von der Beurteilung der weiteren Kriterien der im Rahmen der Ausschreibung zu erlassenden Auswahlgrundsätze-Verordnung – nach § 24 Abs. 2 AMD-G zu einer Zulassungserteilung für den reinen DVB-T2-Betreiber kommen. Nachdem die Zulassungsdauer einen zehnjährigen Zeitraum umfasst und sich technische Entwicklungen auf diese Zeitspanne nicht abschätzen lassen, wurden hier nur einige derzeit in Entwicklung befindliche Standards exemplarisch genannt. Hier erscheint es – insbesondere unter Berücksichtigung des in § 21 Abs. 5 AMD-G normierten Zieles der Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien, einschließlich nutzerfreundlicher Umstellungsszenarien – besonders wichtig, dass der Antragsteller Aspekte in das Konzept einbringt, die verhindern, dass sich sowohl Konsumenten wie auch Rundfunkveranstalter der neuen, einzuführenden Technologie ausgeliefert fühlen. Daher wird der Antragsteller in seinem Konzept darzustellen haben, wie er die Ausrollung der neuen Technologie im Markt vorbereitet und den Technologieübergang möglichst reibungslos abzuwickeln plant.

Z 2 sieht weiters vor, dass Antragsteller im Rahmen ihres Programmbouquets die Möglichkeit vorzusehen haben, dass bisher im Versorgungsgebiet über die neu zu bewilligende Multiplex-Plattform verbreitete Rundfunkveranstalter auch weiterhin verbreitet werden können. Nicht vorgesehen ist damit ein „Must Carry“ für bestehende Veranstalter, sondern ein „Must Offer“. Es kann auch durchaus der Fall eintreten, dass es zu keiner Einigung mit dem neuen Antragsteller kommt, es soll aber kein Ausschluss durch den Antragsteller erfolgen. Durch eine „Must Offer“-Regelung wird auch die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt, diesen Aspekt im Rahmen der Auswahlentscheidung entsprechend berücksichtigen zu können.

Abs. 3 bis 5: Definiert die Kanäle der Bedeckungen MUX D, E und F.

Abs. 6: Unter Umständen kann das konkret beantragte Sendekonzept bedingen, dass ein anderer Kanal geeigneter erscheint. In diesem Fall kann es zu frequenztechnisch bedingten Umlanungen kommen.

Zu § 6:

Im Frequenzpool werden jene Kanäle angeführt, die Teil des GE06 Plans sind und für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zur Verfügung stehen. Eine Auflistung der White Space Kanäle erfolgt nicht.

Derzeit gibt es lediglich in Salzburg eine solche, zur Verfügung stehende Ressource (Abs. 1). Es können jedoch aufgrund internationaler Koordinierungen im Laufe der Geltung des Digitalisierungskonzepts weitere Kanäle in den Frequenzpool fallen. Der Frequenzpool ist in dieser Hinsicht dynamisch zu betrachten (Abs. 3).

Abs. 2 hält fest, dass grundsätzlich auch White Space-Kanäle – vorbehaltlich ihrer frequenztechnischen Realisierbarkeit und nach frequenztechnischer Prüfung des Antrages durch die Regulierungsbehörde – für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen zum Einsatz kommen können.

Zu § 7:

Für den Ausbau des digitalen Fernsehens kommen unterschiedliche Varianten in Frage: die Verbesserung oder die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform sowie die Schaffung einer neuen Multiplex-Plattform. Vorweg ist festzuhalten, dass das Versorgungsgebiet bei Multiplex-Zulassungen rein geografisch umschrieben ist und – anders als etwa bei analogen Hörfunkzulassungen – eine Verknüpfung mit der Übertragungskapazität im Spruch des Bescheides nicht erfolgt. Andererseits kann es zur geografisch begrenzten Zuteilung eines Kanals kommen und gleichzeitig der verbleibende Teil des Allotments nicht versorgt werden, so z.B., wenn mit einer zugeordneten Übertragungskapazität nur Teile des theoretisch versorgbaren Allotments erreicht werden. Der Kanal kann in diesem Fall aber in der Regel auch nicht mehr von einem anderen Multiplex-Betreiber genutzt werden, weil es zu Störungen kommen würde.

Abs. 1: Diese Bestimmung erfasst die Verbesserung der Versorgung einer bestehenden Multiplex-Plattform innerhalb der Grenzen des Versorgungsgebietes. Der Antrag auf Verbesserung kann sowohl im Rahmen des Ausbaus des SFN-Netzes, also mit einer Übertragungskapazität, die einen bewilligten Kanal nutzt, als

auch durch eine andere Übertragungskapazität, die aus dem Frequenzpool stammt, erfolgen. Die beantragte Übertragungskapazität wird dann nach entsprechender technischer Prüfung durch die Regulierungsbehörde und bei Erfüllung der von der Regulierungsbehörde zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen zugeordnet. Eine Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G erfolgt in diesem Fall aber nicht

Abs. 2: Dieser Absatz betrifft den Fall einer Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets mit dem bereits zugeordneten Kanal unter Nutzung von technisch nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten. Dabei erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Regulierungsbehörde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G, weil die Zuordnung der Übertragungskapazität an einen anderen Antragsteller aufgrund der fehlenden technischen Entkopplung zu Störungen der bereits bewilligten Übertragungskapazitäten führen würde und somit auch in diesem Fall ein Auswahlverfahren nicht stattfinden kann.

Abs. 3: Absatz 3 regelt die Erweiterung eines Versorgungsgebietes unter Nutzung von Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool, wobei sich das bestehende und das beantragte Versorgungsgebiet abgesehen von technisch unvermeidbaren Mehrfachversorgungen nicht überschneiden. Es kann damit technisch auch zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes kommen bzw. ist technisch auch die Zuordnung an einen anderen Multiplex-Betreiber zur Erweiterung möglich. Das durch Nutzung der beantragten Übertragungskapazität entstehende Versorgungsgebiet ist daher gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G auszuschreiben. Der Verwendung einer entkoppelten Übertragungskapazität aus dem Frequenzpool ist der Fall der Nutzung einer Übertragungskapazität, die einen bereits zugeordneten, technisch jedoch vollständig entkoppelten Kanal verwendet, gleichzuhalten.

Abs. 4: Dieser Absatz erfasst die Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In diesem Fall hat eine Ausschreibung des Versorgungsgebietes zu erfolgen, es kann aber in der Folge nicht nur eine Neuschaffung, sondern auch die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bestehenden Multiplex-Plattform erfolgen.

Abs. 5: Ähnlich wie im Privatradiogesetz und aus allgemeinen Aspekten der Frequenzökonomie (§ 2 Abs. 3 Z 5 KOG) wird festgelegt, dass im Fall eines Ausbaus das Ausmaß der Mehrfachversorgung berücksichtigt werden muss. Eine Mehrfachversorgung liegt dann vor, wenn eine Übertragungskapazität genutzt wird, die technisch nicht zwingend für die Versorgung eines Gebietes notwendig ist, weil das Gebiet bereits mit einer anderen Übertragungskapazität ausreichend versorgt wird. Entscheidend ist damit die Frage, ob für ein und dasselbe Gebiet mehrere sich zumindest teilweise überlappende Übertragungskapazitäten genutzt werden. Nachdem in der Praxis jede Erweiterung – um einen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet herstellen zu können – mehr oder weniger zwangsläufig Mehrfachversorgungen bedingt, werden solche jedoch nur dann von Relevanz sein, wenn sie technisch nicht zwingend zur Versorgung notwendig sind.

Ebenso sollen Aspekte der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eine Rolle spielen. Insbesondere soll es – im Sinne des § 24 Abs. 2 AMD-G und parallel zu den Erl. zur RV 401 BlgNr. 21. GP zum Privatradiogesetz – zur Schaffung von Multiplex-Plattformen kommen, die im Hinblick auf die erreichten Einwohnerzahlen wirtschaftlich tragfähig erscheinen, womit auf die kommerzielle Einträglichkeit des Betriebs einer Multiplex-Plattform abgestellt wird.

Abs. 6: Mit dieser Bestimmung wird der Regulierungsbehörde ermöglicht, vereinzelte Änderungen in den beantragten Übertragungskapazitäten vorzunehmen und damit den Einsatz der beantragten Ressourcen im Sinne der Frequenzökonomie zu optimieren. Es kann im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung eines Antrags vor der Ausschreibung zu Änderungen kommen – sofern damit das beantragte Versorgungsgebiet grundsätzlich nicht verändert wird. Insbesondere im Fall des Abs. 1 kann eine allfällige Umplanung von beantragten Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool auf den bereits zugeordneten Kanal erfolgen.

Zu § 8:

Die technische Weiterentwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens kann auch dazu führen, dass Inhaber bestehender Multiplex-Plattformen diese neuen Standards einsetzen wollen. § 8 hält dazu fest, dass eine solche Änderung der Zulassung – abseits der allenfalls erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen – möglich ist, legt jedoch fest, dass auch hier die Betreiber wie im Rahmen der Ausschreibungsverfahren, ein Konzept ausarbeiten müssen, das das konkrete Umstiegsszenario für Konsumenten und Rundfunkveranstalter näher darstellt und auch für diese berechenbar macht. Nachdem sich technische Entwicklungen derzeit für die Zukunft nicht abschätzen lassen, wurden hier nur einige derzeit in Entwicklung befindliche Standards exemplarisch genannt.

Zu § 9:

Aufgrund der Frequenznutzungsverordnung ist die Nutzung im Frequenzbereich 174 bis 216 MHz sowohl für digitale Rundfunkanwendungen als auch für digitales Fernsehen vorgesehen. Mit der Festlegung für

Hörfunk wird die seit dem Digitalisierungskonzept 2011 getroffene Entscheidung fortgeschrieben. Es können daher in diesem Frequenzbereich zusätzlich vier bundesweite Bedeckungen für digitalen Hörfunk geschaffen werden. Der Frequenzbereich 216 bis 230 MHz ist bereits nur für Hörfunk gewidmet, daher war für diesen Bereich keine Festlegung zu treffen. Insgesamt steht daher der Bereich 174 bis 230 MHz für Hörfunk zur Verfügung.

Zu § 10:

Abs. 1: Mit Abs.1 wird, den Digitalisierungskonzepten 2013 und 2015 folgend, DAB+ als Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk im Band III festgelegt. Europaweit kommt dieser Standard zum Einsatz, weshalb auch die KommAustria diesen Standard festgelegt hat. Gründe davon abzuweichen sind in den letzten Jahren nicht aufgetreten und es ist für die Zukunft derzeit auch nicht absehbar, dass DAB+ von einem anderen Standard abgelöst wird.

Abs. 2: Zum Erhalt einer Planungsflexibilität hält Abs. 2 fest, dass – je nach Entwicklungsstand – in nachfolgenden Digitalisierungskonzepten außerhalb von Band III andere Übertragungsstandards vorgesehen werden können, wenn es entsprechende Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Empfangsgeräte, gibt.

Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, dass ein allfälliger Testbetrieb von anderen Übertragungsstandards davon unberührt bleibt und etwa ein Test auch im Band III möglich sein soll.

Zu § 11

Abs. 1: Die zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen werden auf sieben Bedeckungen aufgeteilt, die jeweils eine vollständige Versorgung des Bundesgebietes ermöglichen. Anzumerken ist, dass nach wie vor internationale Koordinierungen stattfinden und es vereinzelt zu Verschiebungen der Zuordnung von einzelnen Blöcken innerhalb der Bedeckungen kommen kann. Aufgrund der Frequenzverhandlungen gibt es nun auch eine acht Teilbedeckung. Die nachstehende Tabelle listet namentlich alle in Österreich zur Verfügung stehenden Frequenzblöcke auf und zeigt, in welcher Region Österreichs sie liegen.

Bundesland	Name des Blockes	geografische Region	Ballungsraum
B	BS	Burgenland Süd	
B	BN	Burgenland Nord	
K	KO	Kärnten Ost	
K	KW	Kärnten West	Klagenfurt
NOE	NOW	Niederösterreich West	
NOE	NOS	Niederösterreich Süd	
NOE	NON	Niederösterreich Nord	
NOE	NOO	Niederösterreich Ost	Wien
OOE	OONORD	Oberösterreich Nord	Linz
OOE	OOSUEDOST	Oberösterreich Süd-Ost	
OOE	OOSUEDWEST	Oberösterreich Süd-West	
S	S_SUED	Salzburg Süd	
S	S_NORD	Salzburg Nord	Salzburg
ST	STS	Steiermark Süd	Graz
ST	STM	Steiermark Mitte	
ST	STNW	Steiermark Nord-West	
T	TO	Tirol Ost	
T	TNW_T0	Tirol Nord-West_T0	
T	TNW_T1	Tirol Nord-West_T1	
T	TNO	Tirol Nord-Ost	Innsbruck
VA	VO	Vorarlberg	

Abbildung 6 - Legende zur Abbildung 1 der VO mit den dazugehörigen wesentlichen österreichischen Ballungsräumen

Eine Zulassung zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk umfasst auch die Verbreitung von Zusatzdiensten. Dies schließt auch zum Hörfunk zugehörige Datendienste ein.

Abs. 2: In Abs. 2 werden die zwei Bedeckungen MUX I und II umschrieben, die Gegenstand der Ausschreibung 2017 von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk waren. Die bundesweite Multiplex-Plattform wurde bereits vollständig einem Betreiber zugeordnet, für MUX II wurde lediglich im Raum Wien eine Bewilligung erteilt.

Abs. 3: Mit Abs. 3 werden die Bedeckungen 2 und 3 sowie 5 bis 8 mit ihren derzeit zugeordneten Blöcken umschrieben, wobei gerade bei diesen Bedeckungen noch größere frequenzplanerische Unsicherheiten bestehen. Die Bedeckung 8 steht dabei nicht im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung.

Abs. 4: Absatz 4 legt für den weiteren Ausbau die Widmungen der Bedeckungen fest, die nicht im Rahmen der Ausschreibung 2017 vollständig zugeteilt worden sind. Demnach steht mit der Bedeckung 4 (auch als MUX II bezeichnet) eine Bedeckung für regionale Multiplex-Plattformen mit Ausnahme der Region Wien zur Verfügung (Abs. 4 Z 1). Eine weitere Bedeckung wird derzeit für eine bundesweite oder mehrere regionale Multiplex-Plattformen vorgesehen, wobei eine Zuteilung einzelner Blöcke im Fall einer regionalen Widmung erst dann sinnvoll erscheint, wenn auf MUX II bereits mehrere Blöcke genutzt werden (Abs. 4 Z 2). Die konkrete Ausgestaltung der bundesweiten Plattformen (etwa die Regionalisierung einzelner Programmplätze) soll sich hier nach dem Bedarf richten. Eine weitere Bedeckung ist für eine bundesweite, regionalisierbare Multiplex-Plattform vorgesehen (Abs. 4 Z 3).

Insgesamt sind daher derzeit von den acht zur Verfügung stehenden Bedeckungen vier Bedeckungen „verplant“.

Zu § 12:

Abs. 1: In Absatz 1 wird der Fahrplan für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Hörfunk festgelegt. Die Regulierungsbehörde sieht aufgrund der Ergebnisse der Konsultation keine unmittelbare Nachfrage nach einer Ausschreibung von weiteren Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk. Die Regulierungsbehörde wird jedoch in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 noch einmal einen konkreten Bedarf an weiteren Kapazitäten für DAB+ abfragen und daraus weitere Ausbaupläne ableiten.

Abs. 2: Im Hinblick auf die Maßnahmen nach Abs. 1 wird daneben derzeit keine amtswegige Ausschreibung geplant.

Abs. 3: Unabhängig von Abs. 1 und 2 steht es Interessenten jedoch frei, bei entsprechender Nachfrage eine Ausschreibung über Antrag zu initiieren. Dazu muss der Interessent jedoch einen konkreten, ausreichend substantiierten Bedarf von Rundfunkveranstalter nach einer DAB+-Verbreitung nachweisen.

Z 1: Das PrR-G legt den Fahrplan für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Hörfunk fest. Der Ausschreibung der Planung, des technischen Ausbaus und des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk – nach Maßgabe des gemäß § 21 AMD-G erstellten Digitalisierungskonzept – vor. Eine erste, amtswegige Ausschreibung ist 2017 erfolgt. Für den weiteren Ausbau sieht das Digitalisierungskonzept 2017 keine regelmäßigen „Ausschreibungsfenster“ vor, sondern ermöglicht einen von der Nachfrage abhängigen Ausbau. Dazu hat ein potentieller Antragsteller entsprechend den Vorgaben des PrR-G ein schlüssiges, nachvollziehbares technisches Konzept für eine Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk vorzulegen, das von Seiten der Behörde auf seine technische Realisierbarkeit zu prüfen ist.

Z 2: Weiters ist vom potentiellen Antragsteller mit dem Antrag der Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Bedarf an weiteren Kapazitäten für die digitale terrestrische Übertragung von Hörfunkprogrammen besteht. Ein solcher Nachweis wird etwa schwer zu erbringen sein, wenn auf den bestehenden (vergleichbaren) Multiplex-Plattformen freie Kapazitäten bestehen, mit denen die Nachfrage auf der beantragten Multiplex-Plattform gedeckt werden könnte. Dabei sind jedoch auch technische und wirtschaftliche Aspekte, wie die Verbreitungskosten, zu berücksichtigen.

Z 3: Der potentielle Antragsteller hat auch den Nachweis zu erbringen, dass er über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die Multiplex-Plattform und die Sendeanlagen zu errichten.

Zu § 13:

Abs. 1: Parallel zu § 6 für den Fernsehbereich schafft § 13 einen Frequenzpool. Mit Rücksicht darauf, dass derzeit von der 2017 ausgeschriebenen Bedeckung 4 (MUX II) nicht sämtliche Blöcke zugeteilt sind, bilden diese den Frequenzpool.

Abs. 2: Absatz 2 sieht jedoch vor, dass jedenfalls White Spaces sowohl für den Ausbau und als auch die Neuschaffung von Versorgungsgebieten herangezogen werden können. Die Neuschaffung mit White Space Blöcken wird vor allem für die Schaffung lokaler Versorgungsgebiete von Relevanz sein.

Zu § 14:

Siehe Erl. zur der gleichlautenden Bestimmung des § 7 für den Fernsehbereich.

Zu § 15:

Aufgrund der im Rahmen der Konsultation eingelangten Stellungnahmen wurde kein Regelungsbedarf für andere audiovisuelle Mediendienste gesehen. Etwaige Regelungen werden daher allenfalls in künftigen Digitalisierungskonzepten zu treffen sein.

Zu § 16:

Abs. 1: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Weiters wird das vorangegangene Digitalisierungskonzept außer Kraft gesetzt.

Abs. 2: In Abs.2 wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen festgehalten, dass auf laufende Zulassungsverfahren, in denen eine Ausschreibung auf Grundlage eines außerkraftgetretenen Digitalisierungskonzepts stattgefunden hat, die Bestimmungen dieses Digitalisierungskonzepts weiter Anwendung finden.